

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

1. August 1937

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Die Pflichtprüfung im neuen Aktienrecht
Von Dr. jur. H. Küsters, Köln

Die Kreditlage in Polen
Von Dr. Karl Thaler, Berlin

Bewertung von Verbindlichkeiten bei der Einkommen-
und Körperschaftsteuer
Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Aus der Rechtsprechung zur Sicherungsgrundschuld
Von Dr. jur. Hans Janberg, Mannheim

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Die Pflichtprüfung im neuen Aktienrecht

Von Dr. jur. H. Küsters, Köln

Nachdem für Versicherungsgesellschaften das „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ vom 6. Juni 1931 mit der Einführung der jährlichen Pflichtprüfung vorangegangen war (§ 57), wurde sie nach der Bankenkrise durch die Novelle vom 19. September 1931 und ihre Durchführungsverordnungen allgemein für Aktiengesellschaften eingeführt¹⁾.

Das neue Aktiengesetz hat diese Kontrollleinrichtung in den §§ 135—142 übernommen, jedoch mit gewissen Abweichungen, die — abgesehen von der Aenderung der bisherigen Bezeichnung „Bilanzprüfer“ in „Abschlußprüfer“ — Beachtung verdienen.

I.

1. Für das bisherige Recht wurde der Bilanzprüfer vielfach als (viertes) „Organ“ der Gesellschaft bezeichnet. Diese Ansicht ist mit der Einschränkung richtig und für das neue Recht zu übernehmen, daß damit nicht ein Vertretungsorgan gemeint ist, sondern nur ein Kontrollorgan (a. A. Fischer, „Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft“, S. 103, der die Organeigenschaft überhaupt leugnet, jedoch ohne Begründung). Vertretungsorgan ist der Abschlußprüfer um deswillen nicht, weil er für die Gesellschaft nicht handeln und sie auch nicht gemäß § 31 BGB. für seine Handlungen haftbar machen kann. Regreßpflichtig aus seinen Handlungen ist nur er selbst (§ 141 Abs. 1). Wenn daher die Hauptversammlung der Verwaltung im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers gemäß § 104 des neuen Aktiengesetzes Entlastung erteilt hat, so kann der Vorstand oder Aufsichtsrat wegen Verfehlungen, die dem Abschlußprüfer aus den vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses erkennbar waren, nicht mehr haftbar gemacht werden. Dem steht das Wissen und Wissenmüssen des Abschlußprüfers entgegen, sofern nur diesem die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung

gestellt und die verlangten Auskünfte richtig erteilt worden sind und keine Kollusion mit dem Vorstand oder Aufsichtsrat vorliegt.

Als Kontrollorgan ist der Abschlußprüfer insofern selbständig und unabhängig von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, als seine Tätigkeit sich nicht nach den Weisungen anderer Gesellschaftsorgane richtet. Er ist vielmehr allein dem Gesetz unterworfen; lediglich aus diesem erhält seine Stellung Inhalt und Umfang.

Dieser Sachverhalt schließt selbstverständlich nicht aus, daß sich der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der ihm im Gesetz eingeräumten Prüfungsbefugnisse der sachverständigen Mitwirkung des Abschlußprüfers bedient. Denn § 95 Abs. 3, der den Aufsichtsrat zur Prüfung der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie ihrer Vermögensgegenstände ermächtigt, sieht ausdrücklich vor, daß der Aufsichtsrat mit bestimmten Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen kann. Soweit ein solcher Auftrag dem Abschlußprüfer erteilt wird, was aus verständlichen Gründen vielfach der Fall sein wird, handelt es sich selbstverständlich um einen von der gesetzlichen Pflichtprüfung unabhängigen Sonderauftrag, hinsichtlich dessen der Prüfer naturgemäß an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist.

2. Der Umfang der Prüferaufgaben ist in den §§ 135 und 139 entsprechend der bisherigen Regelung in den §§ 262a und 262e HGB. bestimmt; der Abschlußprüfer hat den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Wenn im neuen Gesetz der Geschäftsbericht der Prüfung nur insoweit unterworfen wird, als er den Jahresabschluß erläutert (§ 135 Abs. 1), so liegt darin eine bedeutungsvollere Aenderung, als man nach den Ausführungen der amtlichen Begründung anzunehmen geneigt ist. Im bisherigen Recht hatte sich gemäß § 262a Abs. 2 HGB. die Nachprüfung auf den gesamten Geschäftsbericht zu erstrecken, über dessen Inhalt § 260a HGB. die näheren Vorschriften enthielt. Danach unterlagen nicht nur die Erläuterungen des Jahresabschlusses, sondern auch die gesetzlich geforderten Angaben über die Verhältnisse der Gesellschaft, die Konzern-

¹⁾ VO. des Reichspräsidenten vom 19. September 1931, Erster Teil, Artikel VI, der die Vorschriften des HGB. um die §§ 262a bis g erweiterte.

verflechtungen sowie eine Reihe vertraglicher Beziehungen der Kontrolle. Damit griff die Bilanzprüfung notwendig auf ein Gebiet über, welches begrifflich nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehörte: nämlich in eine Nachprüfung von Maßnahmen der Verwaltung. Zwar wurde auch für das bisherige Recht die Ansicht vertreten, daß Akte der Geschäftsführung nicht der Kontrolle des Bilanzprüfers unterständen (so Baumbach Anm. 3 zu § 262a HGB. und Schmöldecker in JW. 1931 Sp. 2926), doch stand diese Meinung mit dem Gesetz schwerlich in Einklang.

Diesem unerwünschten Zustand wird durch die Einschränkung der Abschlußprüfung auf den Teil des Geschäftsberichtes, der den Jahresabschluß erläutert, ein Ende gemacht. Die übrigen Gegenstände der Berichterstattung (§ 128 Abs. 1: Geschäftsverlauf, Lage der Gesellschaft, besondere Vorgänge nach Jahresabschluß) sind der Kontrolle des Prüfers entzogen. Gleichwohl ist mit dieser Neuerung nicht gesagt, daß die Verwaltung im Rahmen dieser Berichterstattung Ausführungen bringen kann, welche geeignet sind, die Erläuterungen der Abschlußziffern abzuschwächen oder ihren Inhalt gar in das Gegenteil zu verkehren. Vielmehr hat die Berichterstattung den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen; sie kann nur insoweit unterbleiben, wie überwiegende Belange der Gesellschaft oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern (§ 128 Abs. 3). Die Verwaltung hat auch den gesamten Geschäftsbericht, nicht nur den erläuternden Teil, dem Prüfer vorzulegen (§ 138 Abs. 1); dieser ist befugt, die Bestätigung auch dann zu versagen oder einzuschränken, wenn der Geschäftsbericht offensichtlich eine unrichtige Vorstellung von den Verhältnissen der Gesellschaft erweckt, die geeignet ist, das durch den Jahresabschluß vermittelte Bild zu verfälschen (§ 140 Abs. 3). Es handelt sich also bei der Neuregelung um eine solche des Grades der Prüfung. Während die Erläuterungen zum Jahresabschluß einer eingehenden Nachprüfung hinsichtlich ihrer materiellen Richtigkeit unterliegen, sind die sonstigen Angaben lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie sich mit der Kommentierung der Abschlußziffern in Einklang befinden.

3. Mehr formaler Art sind die Aenderungen der Bestimmungen, die sich auf die Vorlage des Prüfungsberichts beziehen. Diese Aenderungen ergeben sich aus der Neuregelung der Zuständigkeiten für die Feststellung des Jahresabschlusses. Nach § 125 Abs. 1 und 3 gilt der Abschluß nunmehr als festgestellt, wenn der Aufsichtsrat die ihm vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung billigt und Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Ohne vorausgegangene Pflichtprüfung kann die Feststellung der Jahresrechnung nicht stattfinden (vgl. hierzu Näheres unter 4.). Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Bestimmungen über die Vorlage des Prüfungsberichts die folgenden Aenderungen:

Während der Prüfungsbericht nach bisherigem Recht dem Aufsichtsrat vorzulegen war (§ 262e Abs. 2 HGB.), hat die Vorlage nunmehr an Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen (§ 139 Abs. 2). Denn ohne den Prüfungsbericht kann der Vorstand den Jahresabschluß dem Aufsichtsrat nicht

zur Feststellung vorlegen. Entsprechend bestimmt das neue Gesetz, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird (§ 135 Abs. 1), während nach bisherigem Recht der Jahresabschluß zu prüfen war, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde (§ 262a Abs. 1).

4. Von ungleich größerer Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Jahresabschluß nicht festgestellt werden kann, wenn eine Prüfung nicht stattgefunden hat, und daß ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß nichtig ist (§ 135 Abs. 1). Hierin kann der Kernpunkt der neuen Regelung der Abschlußprüfung erblickt werden.

Schon die bisherigen Vorschriften über die Bilanzprüfung galten als zwingendes Recht; kein Statut konnte sie abdingen. Gleichwohl hatte man einen Weg gefunden, die Vorschriften im einzelnen Falle zu umgehen. Man erwog, daß die Prüfungsvorschriften nur im Interesse der Aktionäre eingeführt seien und im wesentlichen die Prüfung des Aufsichtsrates ersetzen sollten. Dann aber, so folgerte man weiter, muß es gestattet sein, die Durchführung der Bestimmungen zu unterlassen, wenn alle Beteiligten, nämlich Vorstand, Aufsichtsrat und alle Aktionäre (nicht nur Mehrheitsbeschluß) damit einverstanden sind. Diese Auslegung war von erheblicher Bedeutung für Gesellschaften mit einer geringen Anzahl von Aktionären, wie z. B. für Familiengesellschaften oder gar Einmanggesellschaften. Sie war gerechtfertigt, solange man in den Prüfungsvorschriften nur eine Schutzeinrichtung für die Kapitalinteressen sah. Nachdem sich diese Betrachtungsweise aber wesentlich gewandelt und man erkannt hat, daß eine regelmäßige Kontrolle eines wirtschaftlich so bedeutenden Körpers, wie ihn eine Aktiengesellschaft nun einmal darstellt, der Erhaltung eines gesunden Aktienwesens überhaupt dient (vgl. die amtliche Begründung zum Aktiengesetz am Eingang zu §§ 135f.), erschien die aufgezeigte Umgehungsmöglichkeit nicht mehr tragbar.

Nunmehr ist ein Aufsichtsratsbeschluß, der einen nicht oder nicht gesetzmäßig geprüften Abschluß genehmigt, nicht nur anfechtbar, sondern schlechthin nichtig, wobei es unerheblich ist, ob der betreffende Abschluß richtig ist oder nicht. Die Nachholung einer gültigen Feststellung ist nach neuem Recht insofern einfacher als bisher, als ja der Hauptversammlungsbeschluß zu seiner Gültigkeit der notariellen Beurkundung bedarf (§ 259 HGB. = § 111), während das zur Feststellung der Jahresrechnung notwendige Votum des Aufsichtsrates keiner Form bedarf (§ 92).

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 303 Abs. 1 der Registerrichter die Vorstandsmitglieder entsprechend der bisherigen Regelung in der VO. vom 8. Juni 1934 durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten hat, ihren Pflichten aus § 136 Abs. 1 und 4 nachzukommen, d. h. den durch die Hauptversammlung gewählten Prüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen bzw. beim Gericht den Antrag auf Bestellung eines Prüfers zu stellen.

5. Die Prüfung selbst darf sich entsprechend der bisherigen Regelung (§ 262a Abs. 2 HGB.) nicht auf die Innehaltung der äußeren Form und die äußere Übereinstimmung mit Bestandsverzeichnis und Geschäftsbücher beschränken. Eine solche Überein-

stimmung wird in der Regel vorhanden sein. Gerade in solchen Fällen, in denen sich später Mängel ergaben, war vielfach Einklang zwischen Bilanz und Bücher festzustellen. Vielmehr ist es Aufgabe der Abschlußprüfer, eingehend die sachliche Richtigkeit der Angaben und ihrer Unterlagen zu untersuchen (§ 135 Abs. 2).

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Gesetz das bisherige Auskunftsrecht des Prüfers (§ 262 d HGB. i. V. mit Art. 3 Abs. 2 Satz 3 der Ersten DVO. vom 15. Dezember 1931) in vollem Umfange bestätigt (§ 138), ja in gewisser Hinsicht sogar noch ergänzt. Der Vorstand hat dem Prüfer den Jahresabschluß und den (ganzen) Geschäftsbericht vorzulegen und ihm Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Er muß ihm ferner gestatten, nicht nur wie bisher die Gesellschaftskasse sowie die Waren- und Effektenbestände zu prüfen, sondern die Vermögensgegenstände schlechthin, und ihm alle Aufklärungen und Nachweise liefern, die der Prüfer zur sorgfältigen Durchführung seiner Pflichten benötigt (§ 138 Abs. 1 und 2). Eine Weigerung des Vorstandes unter Berufung auf überwiegende Belange der Gesellschaft wie in § 128 Abs. 3 (Geschäftsbericht) versagt hier. Der Prüfer kann volle Offenheit verlangen. Wie bisher hat der Prüfer diese Rechte schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses, wenn dieses zur Vorbereitung der Prüfung nötig ist (§ 138 Abs. 3); allerdings kann die Verwaltung dem Verlangen hier, entsprechend der bisherigen Regelung, mit der Berufung auf überwiegende Belange der Gesellschaft entgegenreten.

Unmittelbar erzwingen kann der Abschlußprüfer sein Auskunftsrecht gegen den Vorstand im Klagewege ebensowenig wie im bisherigen Gesetz, denn er ist — wie oben dargelegt — kein Vertretungsorgan der Gesellschaft und kann sie demnach gegenüber dem Vorstand nicht vertreten. Er ist insbesondere nicht ein „besonderer Vertreter“ i. S. des § 122 Abs. 2, welcher zur Geltendmachung der Rechte gegen den Vorstand befugt wäre.

Er muß sich notfalls an den Aufsichtsrat wenden und durch diesen im Wege der Klage oder der einstweiligen Verfügung die nötigen Erklärungen erzwingen. Er kann sich auch an den Registerrichter wenden, der gemäß § 303 Abs. 1 befugt ist, die Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Vorschriften des § 138 durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Der Abschlußprüfer kann sich aber auch darauf beschränken, gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 festzustellen, daß der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise nicht erbracht habe, und nach § 140 Abs. 2 den Bestätigungsvermerk versagen oder einschränken. Bei Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks ist es Sache des Aufsichtsrates, hieraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

6. Neu ist die grundlegende Bestimmung des § 135 Abs. 3, wonach bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Vorstand über die Auslegung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht eine Spruchstelle entscheidet, und zwar mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die nähere Ausgestaltung wird noch in Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Die Auswirkungen dieser Vorschrift lassen sich noch nicht übersehen, insbesondere nicht, inwieweit es sich dabei um die Austragung nur theoretischer

Streitigkeiten handeln wird und wieweit damit eine weitere außenstehende Institution in die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft eindringt. Dies muß erst die Praxis zeigen.

7. Den aufgezeigten Befugnissen des Prüfers, in die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft Einblick zu gewinnen, entspricht auf der anderen Seite seine Pflicht zur Verschwiegenheit, die in § 141 Abs. 1 analog der bisherigen Regelung in § 262 g Abs. 1 HGB. festgelegt ist. Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht wie der Pflicht zur wahrheitsgetreuen Darstellung unterliegen wie bisher besonderen Strafvorschriften (§ 318 a HGB. = § 302). Daneben ist die Haftpflicht des Prüfers für Schaden, der aus einer Verletzung seiner Obliegenheiten entsteht (§ 262 g Abs. 1 HGB.), aufrechterhalten worden (§ 141 Abs. 1). Wie bisher beschränkt sich die Ersatzpflicht im Falle des fahrlässigen Handelns für eine Prüfung auf hunderttausend Reichsmark (§ 262 g Abs. 2 HGB. = § 141 Abs. 2). Dieser Schutz ist für die Gesellschaft naturgemäß nur ein unvollkommener. Eine wirkliche Garantie liegt nur in einem verantwortungsbewußten und in sich gefestigten, freien Prüferstand.

Die Einführung der Pflichtprüfung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 erfolgte gemäß Artikel 3 der Ersten DVO. vom 15. Dezember 1931 zunächst nur für Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von über drei Millionen RM, später ganz allgemein. Es hat sich dann verhältnismäßig schnell ein Prüferstand herausgebildet, der es verstanden hat, seine Unabhängigkeit zu wahren und das Vertrauen der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit zu erringen, das für ihn ja schließlich den Angelpunkt der Existenz bedeutet. Daran vermögen auch Mängel, die sich in einzelnen Fällen gezeigt haben (vgl. Fischer S. 111), nichts zu ändern.

Das neue Aktiengesetz hat mit gutem Recht an dieser Einrichtung festgehalten. Vor allem muß es begrüßt werden, daß die Reform nicht der vielfach erhobenen Forderung nach staatlicher Ausbildung und Anstellung der Pflichtprüfer und nach behördlicher (Handelskammer-) Zuteilung der Prüfungsaufträge (so Fischer S. 112) entsprochen hat. Sie hat damit die Gefahren einer Verbeamtung eines freien Berufes, der seinen Aufgaben gerecht geworden ist, vermieden. Gemäß § 137 Abs. 1 kommen als Abschlußprüfer nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften in Betracht. Das entspricht der in Art. 5 der Ersten DVO. zur Aktiennovelle von 1931 getroffenen Regelung und bietet im Verein mit der Ehrengerichtbarkeit des Standes ausreichende Garantien für eine einwandfreie Prüfertätigkeit.

8. Die Wahl zum Abschlußprüfer, der entsprechend der Regelung im alten Gesetz (§ 262 c Abs. 2 HGB.) nicht in einem irgendwie gearteten Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen darf (§ 137 Abs. 2), erfolgt wie bisher (§ 262 b Abs. 1 HGB.) durch die Hauptversammlung mit der Maßgabe, daß das Wahlergebnis in die notarielle Niederschrift aufzunehmen ist und die Wahl jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen soll, auf das sich die Prüfung erstreckt (§ 136 Abs. 1). Die Befugnis des Vorstands, Aufsichtsrats oder einer Minderheit, die über 10 % des Grundkapitals verfügt, gegen

die Wahl Widerspruch zu erheben, bleibt erhalten (§ 136 Abs. 2 = § 262b Abs. 2 HGB.).

Hat die Wahl bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht stattgefunden (bisher: zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres [Art. 3 Abs. 2 der Ersten DVO.]), so wird ein Abschlußprüfer auf Antrag des Vorstandes, der zur Antragsstellung verpflichtet ist, des Aufsichtsrates oder eines Aktionärs vom Gericht nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes bestellt (§ 136 Abs. 4). Das gleiche gilt, wenn der gewählte Prüfer den Auftrag ablehnt oder an seiner rechtzeitigen Ausführung verhindert ist oder das Gericht dem Widerspruch gegen die Wahl des Prüfers stattgibt (§ 136 Abs. 3 und 4 = § 262b Abs. 3 und 4 HGB.).

Nach erfolgter Wahl hat der Vorstand den Abschlußprüfern — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht — den Auftrag zu erteilen, und zwar „unverzüglich“, was zwar das alte Gesetz nicht ausdrücklich bestimmte, aber bereits der vorherrschenden Auffassung entsprach (vgl. Baumbach, Anm. 1 zu § 262b).

Dieser Prüfungsauftrag ist gerichtet auf einen bestimmten Erfolg, nämlich auf die Erstattung des Berichtes nach vorgenommener Prüfung (§ 139). Er begründet somit einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.). Hieraus sind die übrigen, in den §§ 135—142 des neuen Aktiengesetzes nicht niedergelegten Rechte und Pflichten der Beteiligten, wie z. B. Ablehnung des Auftrages (§ 663 Abs. 1 Satz 3 BGB.), Unübertragbarkeit (§ 664 Abs. 1 Satz 1 BGB.), Vergütung und Vorschuß (§§ 632, 669 BGB. unter Zugrundelegung der vom Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom 22. Dezember 1934 genehmigten Gebührenordnung), Zuziehung von Gehilfen (§ 664 Abs. 1 Satz 3 BGB., vgl. auch § 141 Abs. 1 des Aktiengesetzes), mangelhafte Ausführung (§§ 633, 634, 636 BGB.), Kündigung (§§ 643, 649 mit der Besonderheit des Widerrufsrechtes gemäß § 136 Abs. 6 des Aktiengesetzes) zu entnehmen.

Als wesentliche Abweichung von der Regelung des BGB. sei nochmals die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von den Weisungen der Gesellschaft hervorgehoben.

9. Nach Durchführung der Prüfung hat der Prüfer über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht abzugeben und festzustellen, ob den gesetzlichen Vorschriften Genüge getan ist (§ 139 Abs. 1). Als Abschluß seiner Tätigkeit versieht der Prüfer die Jahresrechnung mit dem Bestätigungsvermerk, sofern keine Einwendungen zu erheben sind, während dies bisher zu geschehen hatte, wenn keine „wesentlichen“ Einwendungen vorlagen (§ 262f Abs. 1 HGB.). Praktisch wird der Unterschied nicht allzu erheblich sein, da die amtliche Begründung ausdrücklich darauf hinweist, daß auch bei geringfügigen Beanstandungen der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks in der Regel nichts im Wege steht. Nach § 140 Abs. 2 hat der Prüfer jetzt auch die gesetzliche Möglichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken. Die Art und Weise ist in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Die Öffentlichkeit wird über das Prüfungsergebnis gemäß § 144 Abs. 1 des Gesetzes durch die Wiedergabe des vollen Wortlauts des Bestätigungsvermerks in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses unter-

richtet. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt oder hat im Hinblick auf die Ausnahmeverordnungen des § 142 Nr. 2 eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht stattgefunden, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk hinzuweisen.

10. Nach Artikel 4 Abs. 1 der Ersten DVO. zur Aktiennovelle von 1931 waren bisher von der Pflichterfüllung ausgenommen die früheren Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank sowie die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmungen. Die in § 142 Nr. 2 dem Reichsjustizminister erteilte Ermächtigung, für Gesellschaften von besonderer Art Ausnahmen von den Prüfungsvorschriften zuzulassen, eine Ermächtigung, die bisher gemäß Artikel XIV Abs. 2 Nr. 2 der VO. vom 21. November 1931 die Reichsregierung besaß, zielt nach der amtlichen Begründung darauf ab, insbesondere Erleichterungen für solche Gesellschaften zu schaffen, die schon einer besonderen Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen.

Bereits heute besteht eine wichtige Ausnahme von den Prüfungsvorschriften des Aktiengesetzes für Versicherungsgesellschaften. Im § 28 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz ist angeordnet, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde unberührt bleiben. Damit wird der Sondercharakter des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch für das neue Recht anerkannt und der für Versicherungsgesellschaften getroffenen Sonderregelung der Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen des Aktiengesetzes eingeräumt, es sei denn, daß das Versicherungsaufsichtsgesetz selbst im einzelnen Fall das allgemeine Aktienrecht entweder voraussetzt oder seine entsprechende Anwendung ausdrücklich vorschreibt. Dabei treten an die Stelle der dort in Bezug genommenen aktienrechtlichen Vorschriften des HGB. nunmehr die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes (vgl. § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz²⁾).

II.

Ein kurzer Blick auf das ausländische Recht zeigt, daß der Gedanke der Kontrolle durch ein selbständiges Organ sich allenthalben durchsetzt. Abgesehen vom englischen Recht, das seit 1900 die Pflichtprüfung der Aktiengesellschaft durch besondere Sachverständige (auditors, accountants) kennt (vgl. Fischer a. a. O. S. 112) und Vorbild für die anderen Rechtsordnungen geworden ist, und vom polnischen Recht, das sogar eine Nachprüfung in der Richtung verlangt, ob der Abschluß den Interessen der Gesellschaft entspricht, verdient die neue schweizerische Aktienrechtsreform, die noch im laufenden Jahr Gesetzeskraft erlangt, besondere Beachtung. Ueber sie berichtet Rechtsanwalt Dr. Max Schneider, Zürich, in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1936 S. 1089.

Nach der Vorlage an die Redaktionskommission vom 28. Mai 1936 ist ebensowenig wie bisher die

²⁾ Ueber das Verhältnis der Prüfungsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 57—64) zu den hier erörterten Bestimmungen über die Pflichtprüfung im neuen Aktienrecht vgl. Matthes in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen 1937 S. 201.

deutsche Einrichtung des Aufsichtsrates übernommen worden. Vielmehr umfassen die Rechte und Pflichten der Verwaltung, die dem Vorstand der deutschen Aktiengesellschaft entspricht, teilweise auch diejenigen des deutschen Aufsichtsrates. Immerhin sieht das Gesetz vor, daß die Generalversammlung zur Prüfung der Geschäftsführung besondere Kommissare ernennen kann. Daneben kennt das Gesetz entsprechend der bisherigen Regelung als besonderes Organ der Gesellschaft die sog. Kontrollstelle, die aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren bestehen kann. Ihre Aufgabe ist wie die der deutschen Abschlußprüfer die Prüfung der Jahresrechnung. Die Prüfungspflicht wird ausdrücklich darauf beschränkt, festzustellen, „ob sich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsmäßig geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen sowie allfälligen besonderen Vorschriften der Statuten entspricht“. Aus dieser Umreißung der Prüferaufgaben erhellt, daß das schweizerische Recht der Gefahr vorbeugen will, daß die Prüfer „gewissermaßen den über dem Verwaltungsrat stehenden Aufsichtsrat spielen“ (Schneider a. a. O. S. 1094).

Entsprechend der deutschen Regelung ist den Mitgliedern der Kontrollstelle die Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt. Im übrigen bestehen heute in der Schweiz offenbar die gleichen Schwierigkeiten, die bei uns 1931 hinsichtlich eines geeigneten Prüferstandes vorhanden waren. Der Forderung, nur besondere Sachverständige zur Abschlußprüfung zuzulassen, ist der Bundesrat mit dem Hinweis entgegengetreten, daß dies solange nicht in Frage komme, als die Schweiz nicht ein geordnetes Prüfungswesen für Bücherrevisoren besitze. Man hat, wie Schneider a. a. O. berichtet, den Ausweg beschritten, „für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital mindestens fünf Millionen Franken beträgt oder die Anleiheobligationen ausstehend haben oder sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, die Prüfung der Bilanz durch unabhängige Büchersachverständige vorzuschreiben“. Diese Prüfung müsse aber unabhängig von der Tätigkeit der Kontrollstelle erfolgen und der Bericht müsse sowohl dem Verwaltungsrat wie der Kontrollstelle zur Kenntnis gebracht werden.

Im italienischen Recht hat erst kürzlich die Einrichtung der „sindaci“ durch das königliche Gesetzesdekret vom 24. Juli 1936 eine bedeutsame Ergänzung erhalten; zugleich sind unabhängige Rechnungsrevisoren eingeführt worden (vgl. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 1936 S. 649). Nach dem neuen Gesetz müssen Aktiengesellschaften mit mindestens fünf Millionen Lire Grundkapital einen oder zwei ihrer „sindaci“ (je nach der Gesamtzahl) aus der Liste der Rechnungsrevisoren wählen; diejenigen mit einem Kapital von mindestens einer Million Lire einen aus anderen einschlägigen Berufslisten. Als „sindaci“ dürfen nicht Angestellte der Gesellschaft berufen werden; sie dürfen auch nicht mit den Verwaltern oder dem Generaldirektor der Gesellschaft verwandt sein. Das Amt der „sindaci“ dauert drei Jahre. Frühere Aberufung aus wichtigen Gründen ist möglich.

Die Tätigkeit der „sindaci“ besteht in der Beaufsichtigung der Geschäftsführung; sie haben be-

stimmt, gesetzlich festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere sind sie verpflichtet, allen Versammlungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung beizuwohnen.

Als Besonderheit sei weiter erwähnt, daß den Aktionären die Möglichkeit gegeben ist, bei den „sindaci“ Beschwerden vorzubringen; diese müssen hierüber der Generalversammlung berichten. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen sie sogar Ermittlungen einleiten und der Versammlung über das Ergebnis Mitteilung machen und ihr Vorschläge zur Behandlung der Angelegenheit unterbreiten.

Die Rechnungsrevisoren gelten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als öffentliche Beamte. In die beim Justizministerium gebildete Liste des Revisorenstandes können nur italienische Staatsangehörige „di specchiata moralità“ aufgenommen werden. Zur Aufnahme bedarf es des Nachweises, daß der Bewerber mindestens fünf Jahre in einer Gesellschaft von mehr als fünf Millionen Lire Grundkapital als sindaco, Verwalter oder leitender Angestellter (insbesondere in der Buchhaltung) mit Erfolg tätig gewesen ist. Die Tatsache, daß ein Teil der zu berufenden sindaci dem Revisorenstand zu entnehmen ist und die Angehörigen dieses Standes im Rat der sindaci den Vorsitz führen, dürfte dazu beitragen, dieser Einrichtung neues Ansehen zu verschaffen, nachdem der zur Vorbereitung der Aktienrechtsreform seinerzeit berufene Studienausschuß auf Grund der Erfahrungen, die mit der Jahrzehnte alten Einrichtung der sindaci gemacht worden sind, ihre volle Beseitigung empfohlen hatte (vgl. Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 1935 S. 507).

Dieser kurze Ausblick auf ausländische Rechtsgestaltungen zeigt die verschiedenartigen Auffassungen. Während das deutsch-schweizerische Rechtsgebiet die Selbständigkeit und das Verantwortungsbewußtsein des Unternehmers auch in der Gesellschaftsform zu wahren sucht, unterstellen das polnische und noch mehr das italienische Recht die Gesellschaften in stärkerem Maße der staatlichen Kontrolle.

Die Kreditlage in Polen

Von Dr. Karl Thaler, Berlin

Seit längerem schon wird in den Kreisen der polnischen Wirtschaft die Gestaltung des Kreditmarktes mit wachsender Sorge verfolgt. Aus der Erstarrung, in der er sich seit Jahren befindet, hat er sich bisher nicht zu lösen vermocht; damit hat er den Anschluß an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung noch immer nicht gefunden. Man hat es in Wirtschaftskreisen an sich seit langem schon aufgegeben, in dieser Richtung irgendwelche Forderungen zu erheben oder Schritte zu unternehmen, aus der Erfahrung heraus, daß Kreditansprüche nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Zum Teil erklärt sich diese Entwicklung aus der jahrelangen Krise, die dem gegenwärtigen Aufschwung vorangegangen ist, aus der Schrumpfung der Unternehmen, aus dem starken Ausscheidungsprozeß im Zuge der Deflation, Momente, die in der Tat Kreditwünsche nur wenig zweckvoll erscheinen lassen mußten. Heute hat sich

die Situation stark gewandelt; eine Konjunktur, die seit längerer Zeit schon wirksam ist, bietet für die Wirtschaft nicht nur Möglichkeiten, sondern stellt auch entsprechend gesteigerte Anforderungen an sie. Die Ausweitung des Produktionsprozesses, die Steigerung der Rohstoffpreise, erhöhte Investitionen und Erweiterung der Produktionskapazitäten haben den Bedarf an Mitteln bei der Privatwirtschaft wachsen lassen, ein Bedarf, der nicht durch einen Rückgriff auf Reserven befriedigt werden kann, weil diese durch die Verluste der vorausgegangenen Jahre, durch den Steuerdruck und schließlich eine weitgehende Selbstfinanzierung schon stark ausgeschöpft sind.

Während nun für die Bedürfnisse der öffentlichen Investitionen durch Bereitstellung von Krediten und eine sehr sorgfältig durchdachte Finanzierung gesorgt worden ist — bekanntlich spielt hierbei die Franzosenanleihe eine Rolle sowie die verschiedenen Fonds im Etat und der sogenannte steife Kapitalmarkt —, während ferner auch für die Agrarwirtschaft auf dem Kreditwege Mittel, wenn auch in bescheidenem Umfange, sichergestellt werden (für die Getreidekampagne 1937/38 wurden jüngst 40 Mill. Zl. für Getreide-Lombardkredite und 15 Mill. Zl. für Vorschußkredite vom volkswirtschaftlichen Comité des Ministerrats bestimmt, die durch die Bank Polski den entsprechenden Bankinstituten zur Verfügung gestellt werden), ist die private gewerbliche Wirtschaft im allgemeinen in dieser Hinsicht bisher sich selbst überlassen geblieben. Wenn nun heute gerade von ihr der Ruf nach einer Lockerung des Kreditmarktes und nach einer Besserung der Kreditmöglichkeiten ausgeht, so nicht zuletzt auch wegen der erhöhten Ansprüche, die schon deswegen an sie gestellt werden, weil die Privatwirtschaft nach dem Wunsche der Regierung allmählich wieder die Führung im Wirtschaftsbereiche gewinnen soll. Zwar ist der Etatismus, die Betätigung des Staates im Bereiche der Wirtschaft, noch keineswegs überwunden; die Hoffnungen, die in dieser Beziehung regierungsseitig vor etwa zwei Jahren schon gemacht worden sind, sind noch nicht erfüllt. Die Rückbildung dieses staatlichen Betätigungsprozesses zugunsten der privatwirtschaftlichen Initiative stagniert nach dem ersten erfolgversprechenden Anlauf, der s. Zt. zu einer Reprivatisierung einiger weniger Unternehmen geführt hatte. Der Vizepremier und Finanzminister Kwiatkowski hat indessen erneut die Notwendigkeit der Förderung der Privatinitiative betont und kürzlich sogar eine Prämierung erfolgreicher Privatinitiative in Gestalt einer besseren und wohlwillenderen Behandlung seitens der Finanzbehörden angekündigt. Um diese Privatinitiative zu beleben und sie wirklich erfolgreich zu gestalten, bedarf es aber vorerst noch der Schaffung einer Reihe von Voraussetzungen, unter denen gerade das finanzielle und kreditpolitische Moment eine wesentliche Rolle spielt.

Erhöhter Kreditbedarf

So berechtigt und beinahe selbstverständlich dieses heute von der Wirtschaft betonte Verlangen nach einer Lösung der Kreditfrage ist, so schwierig ist die Verwirklichung dieser Forderung, weil man es hier mit einem Problem zu tun hat, dessen Wurzeln in

der Struktur der Wirtschaft und des Landes zu suchen sind. Kapitalmangel und schwache Kapitalbildung sind seit jeher ein Charakteristikum der polnischen Wirtschaft gewesen. Das erklärt sich einmal aus der Tatsache, daß Polen ein Agrarland ist und aus der Besonderheit, die sich nach der Staatsneubildung ergab, wobei man sich vor die Aufgabe gestellt sah, drei Teile, die unter die Souveränität anderer Staaten lange Zeit hindurch gestellt waren, zu vereinigen und sie zu einer Einheit zu verschmelzen. Wenn trotzdem nicht nur die alte, übernommene Industrie gehalten, sondern darüber hinaus eine neue auf- und ausgebaut werden konnte, so haben hierbei, kapitalmäßig gesehen, zwei Momente mitgewirkt: nämlich einmal eine weitgehende Selbstfinanzierung unter Anspannung aller Kräfte und unter Ausfindigmachung von Kapitalquellen, die vielfach außerhalb des organisierten Kapitalmarktes lagen. Zum anderen hat natürlich die ausländische Kapitalbeteiligung sehr entscheidend mitgeholfen, und daraus erklärt sich ja auch der Umstand, daß diese Beteiligung einen verhältnismäßig hohen Stand erreichte. Noch Anfang 1937 entfielen von 3,4 Milliarden Zl. Stammkapital der 1412 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmungen 42,4% auf ausländischen Anteil, ein Durchschnittsatz, dem gegenüber die Beteiligungsquote in einzelnen Industriezweigen weit höher ist, so z. B. in der Petroleumindustrie 87,3%, in der Hütten- und Bergwerksindustrie 53,6%, in der elektrotechnischen 56,1%, in der chemischen Industrie 48,2%. Die Konjunktur bis 1929 hat zudem durch erhöhte Gewinne die Eigenmittel der Unternehmen gestärkt und damit ebenfalls zur Finanzierung der Privatwirtschaft beigetragen. Dieser Umstand mußte sich aber in der Krise besonders fühlbar auswirken, weil ausreichend hohe Reserven im allgemeinen nicht hatten angesammelt werden können. Die Folge war tatsächlich auch ein Zusammenbruch sehr vieler Betriebe, den der Staat teilweise dadurch milderte, daß er verschiedene Unternehmen selbst übernahm, womit zugleich der entscheidende Eintritt in den sogenannten Etatismus erfolgte, der sich in der Folgezeit immer weiter steigerte und verschärfte.

Jetzt, im Zeichen der aufsteigenden Konjunktur, macht sich diese vorausgegangene Entwicklung in ihrer ganzen Tiefe bemerkbar. Die finanzielle Basis der Privatwirtschaft ist durch den Prozeß der jahrelangen Selbstfinanzierung und der Verluste in den Krisenjahren schwach, jedenfalls zu schwach, um den erhöhten Anforderungen nachkommen zu können, die gegenwärtig an die einzelnen Unternehmen gestellt werden. Wir erwähnten bereits die zusätzliche Belastung, die sich aus der erheblichen Verteuerung des Imports ergibt bei gleichzeitiger Niedrighaltung der Preise. Entscheidender aber ist vielleicht noch der Umstand, daß infolge der stark angestiegenen Produktion die Ausstattung der Betriebe vielfach einer Korrektur bedarf, sei es, daß Ersatzinvestitionen notwendig sind — zumal in den letzten Jahren in dieser Hinsicht Unterlassungen eine erhebliche Rolle gespielt haben —, sei es, daß eine Ausweitung der bisherigen Anlagen angezeigt ist, namentlich wenn man mit einem Fortschreiten der Konjunktur rechnet, worauf verschiedene Anzeichen hindeuten. Man braucht sich nur vor Augen zu halten, daß im letzten Jahre der Index der Industrieproduktion (1928 = 100) auf 72,0

angestiegen ist gegen 66,4 im vorausgegangenen Jahre und daß er jetzt nach fortgesetzter Steigerung in den letzten Monaten die Höhe von 85,4 erreicht hat und damit 20% höher liegt als im gleichen Monat des Vorjahres, um sich über die an die kapitalarme polnische Industrie gestellten Anforderungen klar zu werden, trotz aller Stärkung, die aus diesem Aufschwung resultiert. Noch klarer wird diese Entwicklung, wenn man den Index der Investitionen betrachtet, der im letzten Jahre um 22% zugenommen hat und sich fortgesetzt erhöht.

Schrumpfendes Kreditvolumen

Die Tendenz der Kreditentwicklung in Polen wird zunächst und vielleicht am deutlichsten durch die Tatsache charakterisiert, daß das Wechselportefeuille der Bank Polski trotz dieses geschilderten allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs so gut wie keine Veränderung erfahren, ja in letzter Zeit sogar eher noch eine Verringerung aufzuweisen hat. Erreichte das Wechselportefeuille Ende 1929 die Höhe von 703 Mill. Zl., so ging es in den folgenden Jahren zurück bis auf den Stand von 586 Mill. Zl. Ende 1932. Seitdem erfolgte eine kleine Steigerung bis auf 681 Mill. Ende 1936. Ende April 1937 betrug das Wechselportefeuille aber wieder nur 561 Mill. gegenüber 657 Mill. im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die gleiche Tendenz spiegelt sich im Notenumlauf der Nationalbank, der sich von 1340 Mill. Zl. Ende 1929 auf 996 Mill. Ende April 1937 verringert hat. In dieser Gestaltung liegt bereits der Schlüssel für die gesamte kreditpolitische Situation Polens. Die Schrumpfung, die sich hier offenbart, beherrscht den kurzfristigen Kredit durchweg, auch wenn in letzter Zeit hier und dort kleine Besserungen aufgetreten sind, die das Gesamtbild aber kaum zu beeinflussen vermögen.

Nach Ermittlungen des Polnischen Statistischen Amtes haben sich die kurzfristigen Ausleihungen der Kredit- und Sparinstitute aller Art von 3,8 Milliarden im Jahre 1929/30 auf 2,7 Milliarden im Jahre 1933/34 vermindert, um 1935 eine Steigerung auf 2,8 Milliarden zu erfahren. Soweit die Gesamtentwicklung. Verfolgt man die kurzfristigen Kredite der wichtigsten Kreditinstitute, so kann man auf Grund der Daten, die bis in die jüngste Zeit hineinreichen, folgendes feststellen: Die Gesamtsumme der kurzfristigen Kredite bei den wichtigsten polnischen Kreditinstituten hat sich von 2,79 Milliarden Ende 1930 vermindert bis auf 1,88 Milliarden Ende 1932, als dem Zeitpunkt des größten Tiefstandes der Wirtschaft. Von 1933 ab setzte dann eine leichte Steigerung ein, die aber so schwach blieb, daß sie, wie bereits erwähnt, kaum ins Gewicht fällt. Ende 1936 weisen diese Institute eine Summe von 1,97 Milliarden Zl. an kurzfristigen Krediten aus, die sich Ende März 1937 erneut auf 1,82 Milliarden Zl. vermindert hat. Zeigen schon diese Ziffern, wie es um den Kreditmarkt als solchen bestellt ist, so verschärft sich das Bild noch, wenn man die Privatbanken für sich betrachtet und ihre Kreditfähigkeit einer gesonderten Beurteilung unterzieht. Die Dinge liegen nämlich in Polen so, daß das Schwergewicht heute und seit längerer Zeit beiden Staatsbanken bzw. den staatlichem Einfluß unterstehenden Banken und

Sparinstitutionen liegt, während das Privatbankgewerbe einen starken Schrumpfungsprozeß durchgemacht hat und an Einfluß demgemäß einbüßen mußte. Nun kommen die Staatsbanken im Rahmen ihrer Kreditfähigkeit naturgemäß zunächst dem öffentlichen Bedarf entgegen und wirken bei der Finanzierung öffentlicher Vorhaben mit. Darüber hinaus werden die Bedürfnisse derjenigen Unternehmen bevorzugt behandelt, die entweder dem Staate unmittelbar gehören oder von den Staatsbanken selbst beherrscht und kontrolliert sind. Da die öffentlichen Bedürfnisse in letzter Zeit stärker in den Vordergrund getreten sind und da auch die Erfordernisse der staatlich beherrschten Wirtschaftsunternehmen gewachsen sind, allein schon deswegen, weil der Komplex dieser Unternehmen größer geworden ist, ist auch ein immer größerer Teil der von den staatlichen Kreditinstituten verfügbaren Kredite diesen öffentlichen Zwecken zugeführt worden, was man sehr deutlich z. B. bei einem der größten polnischen Institute, der Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego), beobachten kann. Der Anteil der für Privatzwecke gewährten Kredite an den Gesamtkrediten hat sich von 58% im Jahre 1927 auf 38% im Jahre 1936 vermindert. 36,16% entfielen allein auf Institutionen und Unternehmen des Staates.

Ist also von dieser Seite her schon eine Verengung der Kredite für die Privatwirtschaft erfolgt, so hat das Volumen der Privatbanken in Hinsicht auf die Krediterteilung eine glatte Halbierung erfahren. Nach der Kollektivbilanz, die vom Bankenkommissariat beim Finanzministerium für die privaten Kreditinstitute — vorwiegend Banken und Bankgeschäfte — aufgestellt wird, haben die von ihnen gewährten kurzfristigen Kredite Ende 1930 noch die stattliche Höhe von 1,2 Milliarden Zl. innegehabt. Ende 1936 betragen sie nur noch 535 Mill. und Ende März 1937 576 Mill. Zl. Rechnet man hierzu noch die Filialen der ausländischen Banken, so erhöht sich die Summe um etwa 100 Mill. Zl. Auch dann noch bleibt der Spielraum, selbst bei bescheidenen Anforderungen, außerordentlich gering und erklärt die schwierige Kreditlage des privaten Gewerbes, das auf diese Privatinststitute in erster Linie angewiesen ist und dort zunächst seine Kreditansprüche zu befriedigen sucht.

Kurzfristige Kredite
(in Mill. Zl.)¹⁾

	1929	1932	1934	1935	1936	1937
	31. Dezember					31. 3.
Bank Polski	781,1	699,9	756,5	866,2	855,6	640,3
Landeswirtsch. Bank	254,7	206,3	256,2	239,3	270,3	298,6
Staatl. Agrarbank . .	216,2	107,4	125,2	108,2	111,5	115,5
Kommunalbanken . .	52,0	60,8	66,2	65,6	56,5	47,1
Privatbanken	1141,7	684,6	580,9	569,7	534,9 ²⁾	576,8
Filialen der						
Auslandsbanken . .	194,3	92,9	101,0	94,8	97,9	99,8
Staatl. Postsparkasse	32,7	18,1	31,3	33,3	38,0	37,4
Zentralkasse der landw. Ges.	21,2	18,7	18,8	10,6	8,1	10,4
Insgesamt	2623,9	1888,5	1929,1	1987,7	1971,9	1825,9

¹⁾ Nach dem Monatsbericht der Bank Gospodarstwa Krajowego — ohne Reescompt

²⁾ Bis 1935 umfaßte die vom Bankenkommissariat beim Finanzministerium aufgestellte Kollektivbilanz 34 Aktienbanken und Bankhäuser; seit Dezember 1936 umfaßt sie 25 Banken und 28 Bankhäuser

Hemmnisse der Kreditausweitung

Liegen die Hemmnisse für eine Auflockerung des Kreditmarktes zugunsten der Wirtschaft schon in der restriktiven Politik der Nationalbank und weiter in der Inanspruchnahme eines fortgesetzt wachsenden Anteils der verfügbaren Kredite durch die Staatsbanken für unmittelbare und mittelbare öffentliche Zwecke, so werden sie noch durch die Einlagengestaltung vergrößert. Mit der Verschiebung des Schwergewichts im Kreditgewerbe zu den staatlichen Instituten hin hat nämlich auch die Entwicklung der Einlagen eine bemerkenswerte Wandlung durchgemacht. Auch hier hat sich eine fortschreitende Verschiebung zugunsten der öffentlichen Banken vollzogen mit dem Ergebnis, daß bei ihnen die Einlagen sich fortgesetzt erhöhen, während sie bei den Privatbanken ununterbrochen, bis auf die Hälfte etwa des früheren Volumens zurückgegangen sind. So umfaßt heute die Staatliche Postsparkasse rund $\frac{1}{3}$ des gesamten polnischen Sparkapitals und zieht weiter Sparkapitalien an sich, wozu noch der Ausbau des Lebensversicherungsgeschäfts mit der Bindung weiterer Kapitalien hinzukommt. Noch mindestens weitere 30% der Gesamteinlagen konzentrieren sich in den staatlichen Instituten, und zwar in der Landwirtschaftsbank, sodann in der staatlichen Agrarbank, in der Akzeptbank und nicht zuletzt in der Bank Polski. Die Dinge liegen danach so, daß die öffentliche Hand etwa 70% des gesamten für den Kredit in Frage kommenden Kapitals kontrolliert. Bedenkt man, daß die Privatwirtschaft auf die Kreditgewährung seitens der Privatbanken weitgehend angewiesen ist und daß diese Privatbanken eine fortgesetzte Verminderung des Einlagenbestandes durchmachen, so ist die Schlußfolgerung leicht zu ziehen. Eine vom polnischen Bankenverband vorgenommene Gegenüberstellung der Einlagen in privaten und öffentlichen Banken zeigt, daß der Einlagenbestand bei den Privatbanken von 1092 Mill. Zl. im Jahre 1930 auf 507 Mill. Zl. bis 1935 zurückgegangen ist, während in der gleichen Zeit die Einlagen bei den öffentlichen Banken sich von 1,3 Milliarden auf 1,97 Milliarden Zl. erhöhten.

Die Gründe für diese, für die Kreditpolitik so wichtige Entwicklung sind verschiedener Art. Die öffentlichen Banken genießen eine Reihe besonderer Vergünstigungen in Polen, die ihnen die Arbeitsweise erleichtern und damit die Möglichkeit zu besseren Konditionen geben. Steuerbefreiungen, Befreiung von einer Reihe von Stempelabgaben und andere Privilegien gestatten ihnen eine andere Kalkulation und eine schärfere Konkurrenz gegenüber den reinen Privatinstiuten. Dazu kommt das Moment größerer Sicherheit infolge der Garantien durch den Staat oder staatliche Institutionen sowohl für die Einlagen als auch deren Verzinsung. Endlich muß es eine besondere Anziehung für die Einleger bilden, wenn z. B. Kapitalerträge, die bei der Staatlichen Postsparkasse anfallen, steuerfrei bleiben und wenn solche Sparbücher z. T. der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

Betrachtet man die Gesamtergebnisse der Entwicklung, so sind sie im großen und ganzen nicht einmal unbefriedigend, wenn man die strukturellen, der Kapitalbildung entgegenstehenden Momente in Polen berücksichtigt. Im letzten Jahre war sogar

erstmalig ein stärkerer Aufschwung der sonstigen Einlagen zu verzeichnen, der zum Teil durch die Auflösung der Thesaurierungsbestände hervorgerufen sein dürfte, die im Anschluß an die Einführung der Devisengesetzgebung eingesetzt hat. Auf diese Weise sind größere Summen den Kreditinstituten zugeflossen, die der Wirtschaft entzogen waren. Es sind z. T. aber auch erzielte Gewinne, die bei der Entwicklung der Einlagen im letzten Jahre verschiedentlich mitgewirkt haben. Wenn man freilich diese Einlagen- und Sparkapitalgestaltung unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß sie die Basis für die Kredite abgeben, so wird auf den ersten Blick klar, daß die Grenzen äußerst eng gesteckt sind und damit die Möglichkeiten für eine Auflockerung des Kreditmarktes nach wie vor sehr begrenzt bleiben müssen, auf Kosten der Wirtschaft, die vorwiegend aus diesen Quellen gespeist wird und vorläufig auch weiter noch gespeist werden soll.

Die Entwicklung der Spareinlagen
(in Mill. Zl.)

Jahresende	Postsparkasse	Kommun. Spark.	Kreditgenoss.	Privatbanken ¹⁾	Staatsbanken	Insgesamt
1929	173,0	401,6	341,2	141,1	26,3	1083,2
1930	253,7	535,0	397,9	180,8	35,8	1403,2
1931	332,2	559,4	350,3	87,4	57,7	1377,0
1932	444,8	582,5	309,9	76,1	54,0	1467,3
1933	506,5	570,6	286,4	67,7	56,8	1488,0
1934	624,4	612,1	265,0	81,6	66,0	1649,1
1935	679,3	651,3	261,6	95,3	61,0	1748,5
1936	663,7	640,1	261,9	90,4	52,3	1708,4

¹⁾ Einschließl. Filialen der Auslandsbanken und Kommunalbanken

Die Entwicklung der sonstigen Einlagen
(in Mill. Zl.)

Jahresende	Bank Polski	Staatsbanken	Privatbanken ¹⁾	Postsparkasse	Kommun. Spark.	Insgesamt
1929	177,4	296,8	878,6	210,6	44,8	1608,2
1930	162,4	274,8	979,4	177,6	47,1	1641,3
1931	190,5	251,1	642,7	177,6	93,9	1305,8
1932	196,4	267,0	567,8	178,0	45,5	1254,7
1933	224,5	275,0	491,8	207,0	44,0	1242,3
1934	187,6	358,0	514,8	233,7	52,5	1346,6
1935	186,3	323,5	524,1	202,4	60,0	1296,3
1936	235,7	455,7	508,5	231,9	80,4	1512,2

¹⁾ Einschließl. Filialen der Auslandsbanken und der Kommunalbanken

Es ist verständlich, daß bei solcher Beengung des Kreditmarktes seitens der kreditgebenden Institute erschwerte Bedingungen gestellt werden und daß andererseits aber auch seitens der Wirtschaft trotz des vorhandenen und vielfach geradezu dringlichen Bedarfs Bedenken bestehen, einen Kredit aufzunehmen, weil diese Bedingungen mitunter nicht annehmbar sind und durch die allgemeine Kalkulation nicht getragen werden können. Ein erschwerendes Moment ist dabei zunächst das Problem der Kreditwürdigkeit; hier bestehen noch Unzulänglichkeiten und Unsicherheiten, die es einem kreditgebenden Institut nicht ohne weiteres möglich machen, einen Kredit zu erteilen. Freilich haben sich auch in dieser Beziehung die Verhältnisse schon wesentlich gebessert; im Geschäftsgebaren hat eine größere Solidität gegenüber früher Platz gegriffen, die sich z. B. im Rückgang der Wechselproteste widerspiegelt. So hat sich der Anteil der protestierten Wechsel an den insgesamt zur Einlösung

präsentierten Diskonten von 11,7% im Jahre 1930 und sogar 12,9% im Jahre 1931 auf 5,8% im Jahre 1935 vermindert, ein Prozentsatz, der sich letzthin noch weiter zugunsten der Einlösungen auf etwa 5,2% verbessert hat. Die Kreditsicherheit hat sich also erhöht, wenngleich noch nicht alle Bedenken in dieser Beziehung ausgeräumt erscheinen.

Hemmend für eine Krediterteilung muß natürlich auch die Rentabilitätslage sein, wenn sie sich auf einem so niedrigen Niveau befindet, wie das noch bis in die jüngste Gegenwart hinein in der polnischen Wirtschaft der Fall war. Dabei kann auch die Entwicklung der zurückliegenden Jahre für ein kreditgebendes Institut nicht ohne Einfluß bleiben. In der Zeit von 1929 bis 1933, also in den Jahren der Krise, hat sich sowohl die Zahl als auch das Kapital der Aktiengesellschaften um rund $\frac{1}{4}$ vermindert. Der Gewinn hat in diesen Jahren kaum die Verluste zu decken vermocht. Erst seit 1934 ist eine leichte Besserung festzustellen, die sich seitdem fortgesetzt hat. Aber es bleibt doch die hemmende Tatsache, daß 1934 noch 562 Gesellschaften mit einem Verlust von 150 Millionen abgeschlossen, während 518 Gesellschaften nur 88 Mill. Zl. Gewinn aufwiesen. So vorsichtig man solche Bilanzergebnisse auch werten muß, so geben sie sicherlich aber die Tendenz der Entwicklung richtig wieder und üben daher ihren Einfluß auf die Kredithergabe in einem drosselnden Sinne aus.

Auf der anderen Seite ist es die Zinsgestaltung, die der Kreditaufnahme hinderlich im Wege steht. Polen hat von Anbeginn an ein Zinsniveau aufzuweisen gehabt, das wohl zu den höchsten in Mitteleuropa gehört haben dürfte. So verständlich diese Übererhöhung aus den besonderen Eigenartendes polnischen Kapitalmarktes ist, so haben neben den eigentlichen Ursachen der außerordentlichen Kapitalknappheit und der Kreditunsicherheit stark spekulative Momente dabei mitgewirkt, den Zins auf eine völlig untragbare Höhe hinaufzutreiben. Im Laufe der letzten Jahre konnten nun zwar zahlreiche Übertreibungen beseitigt werden; im ganzen und großen aber blieb das Zinsniveau überhöht und der Zinssatz im Einzelfalle so hoch, daß er eine außerordentliche Belastung darstellen mußte. Einer durchgreifenden Auflockerung des Kreditmarktes steht das Festhalten an der bisherigen restriktiven, um nicht zu sagen deflationistischen Politik, wie sie seitens der Nationalbank geübt wird und seit Einführung der Devisenbewirtschaftung in vielleicht noch stärkerem Maße fühlbar wird, hemmend im Wege. Auf der anderen Seite ist man sich der Gefahren bewußt, die die gegenwärtige Verfassung des Kreditmarktes für die private Wirtschaft bedeutet, die bei eng begrenzten Mitteln und nicht mehr ausreichenden Produktionsmitteln sozusagen mitten in ihrer Aufbauarbeit stecken bleiben müßte.

Auf die Abstellung dieser Gefahren zielen, im Rahmen des Möglichen, die Reformbestrebungen der allerjüngsten Zeit. Sie wollen zunächst eine Zinssenkung am Geldmarkt herbeiführen. So hat der Banken-Verband bereits mit Wirkung vom 1. Juli eine Ermäßigung vorgenommen, die im Durchschnitt $\frac{1}{2}$ % betragen dürfte. Danach bonifizieren die dem Bankenverband angeschlossenen Institute für provisionspflichtige Rechnung 3,5%, für provisionsfreie 3,25%, für einmonatliche Einlagen 4%, für drei-

monatliche 5%, für sechsmonatliche 5,5% und für Einlagen auf Sparbuch 4%. Die staatliche Landwirtschaftsbank hat den Zinssatz für Spareinlagen von 4 auf 3,5% ermäßigt, für einmonatliche Einlagen von 3,25 auf 3%, für dreimonatliche von 4 auf 3,5%. Ob und wie weit diese Senkung der Einlagezinsen Rückwirkungen auch auf die Sollzinsen haben wird, ist freilich eine andere Frage, die sich vorläufig noch nicht beantworten läßt. Soweit sich die Dinge heute schon übersehen lassen, dürfte allerdings eine wesentliche Entlastung von dieser Seite noch nicht so bald zu erwarten sein. Gleichzeitig soll das Interesse des breiteren Publikums stärker auf den Wertpapiermarkt gelenkt werden, wobei man durch zusätzlich und planvoll betriebene Offener-Markt-Politik eine Renditensenkung namentlich auch bei den Staatswerten anstrebt, ein Ziel, dessen Ansteuerung verständlich erscheint, wenn man berücksichtigt, daß die Effektivverzinsung hier gegenwärtig bei 10 und 11% liegt. Wenn man damit zugleich etwa auch die Absicht verfolgen sollte, die Bedingungen für Emissionen privatwirtschaftlicher Unternehmen zu verbessern, so liegen diese Chancen jedenfalls noch in weiter Ferne. Dies ist nämlich ein weiteres Problem der Kreditversorgung der polnischen Wirtschaft, weil seit Jahren irgendwelche beachtlichen Emissionen kaum durchführbar sind, da für sie keine Aufnahmebereitschaft vorhanden ist und die Banken nur wenig Neigung zur Durchführung derartiger Transaktionen — man möchte fast sagen verständlicher Weise — zeigen.

Wenn auch diese neueren Bestrebungen, die seitens der Regierung nunmehr mit Nachdruck verfolgt werden sollen, noch lange keine Lösung des Kreditproblems bedeuten, so haben sie doch in Kreisen der Wirtschaft zumindestens die Hoffnung wieder belebt, daß auch in dieser Beziehung Versuche zu einer Verminderung der Schwierigkeiten unternommen werden. Man sieht darin zumindestens eine erstmalige Anerkennung der Bedürfnisse der Privatwirtschaft, die lange Jahre hindurch fast gänzlich unberücksichtigt und unbeachtet geblieben sind. Wie man freilich den akuten Bedarf wird befriedigen können, läßt sich gegenwärtig nicht übersehen. Es bestehen nicht einmal konkrete Vorschläge hierfür. Die Möglichkeiten, neue ausländische Kredite zu erlangen, sind noch nicht genügend konkretisiert, wenngleich man in der Konversion einer Reihe von Auslandsanleihen eine Bereinigung der bisherigen Probleme in diesem Sektor erblickt und der Auffassung verschiedentlich begegnet, daß jetzt die Grundlage für die Weckung eines neuen Interesses bei ausländischen Gläubigern für den polnischen Markt geschaffen worden sei.

Bewertung von Verbindlichkeiten bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Allgemeines

Der buchführende Kaufmann muß für den Schluß des Wirtschaftsjahres gemäß § 5 Abs. 1 EStG. das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausgewiesene Betriebsvermögen ansetzen.

Für die Bewertung sind gemäß § 5 Abs. 1 die im § 6 EStG. festgelegten Bewertungsvorschriften zu befolgen. Für die steuerliche Gewinnermittlung, insbesondere auch für die Bewertung, gelten somit grundsätzlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Lediglich, soweit § 6 EStG. hiervon abweichende Bewertungsvorschriften enthält, sind diese maßgebend.

Handelsrechtlich gilt hinsichtlich der Bewertung der Schulden lediglich die allgemeine Vorschrift des § 40 Abs. 2 HGB., der zufolge auch Schulden mit dem Tageswert am Bilanzstichtage anzusetzen sind.

Für Aktiengesellschaften gilt dann noch die Bestimmung des § 261 Ziff. 5 HGB., wonach Anleihen der Gesellschaft grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren sind, eine Bestimmung, die das am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende neue Aktiengesetz übernommen hat (§ 133 Ziff. 6).

Steuerrechtliche Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten ist in umgekehrter Weise wie bei der Bewertung der Aktiva zu verfahren. Es gelten also auch für Verbindlichkeiten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, wie sie im § 6 Ziff. 2 EStG. niedergelegt sind.

Nach dieser Vorschrift ist das Umlaufvermögen, wozu auch Forderungen gehören, grundsätzlich höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß die Besteuerung unrealisierter Gewinne vermieden wird. Ist der Wert am Bilanzstichtage niedriger als der Anschaffungspreis, so kann gemäß § 6 Ziff. 2 Satz 2 der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Diese Kannvorschrift wird dann zu einer Mußvorschrift, wenn die Ansetzung zum höheren Anschaffungspreis den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechen würde.

Während unter dem früheren Einkommensteuergesetz diese hier nur für Aktiva gegebenen Bewertungsgrundsätze, ohne daß eine entsprechende Vorschrift für die Bewertung der Passiva gegeben war, lediglich sinngemäß angewandt wurden, hat das EStG. 1934 jetzt im § 6 Ziff. 3 ausdrücklich bestimmt, daß Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziff. 2, also der für Forderungen maßgebenden Grundsätze zu bewerten sind.

Danach sind Verbindlichkeiten, gleichgültig ob sie zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen gehören, erstmalig entweder mit den Anschaffungskosten oder mit dem höheren Teilwert anzusetzen.

Wie bei der Bewertung der Aktiva ist auch hier stets der Zweck der Bestimmung zu beachten, der zufolge vermieden werden soll, daß unrealisierte Gewinne ausgewiesen werden.

Ist somit der Teilwert der Schuld am Stichtag höher als der Anschaffungswert, so kann dieser höhere Wert angesetzt werden. Diese Kannvorschrift wird zur Mußvorschrift, wenn die höhere Bewertung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Blümich (Kommentar zum EStG., II. Aufl., S. 194) erklärt ganz all-

gemein, daß der höhere Teilwert der Schuld ausgewiesen werden muß. „Dies folgt zwar nicht aus § 6 Ziff. 3 selbst, ergibt sich aber aus der Maßgeblichkeit der Buchführungsgrundsätze, die den Ansatz des höheren Teilwertes einer Schuld gebieten, weil ein nicht verwirklichter Verlust ausgewiesen werden muß“ (Blümich a. a. O.).

Falls der Wert der Schuld am Stichtage unter den Anschaffungskosten liegt, so darf steuerlich dieser geringere Wert nicht in Ansatz gebracht werden, da sonst ein nicht realisierter Gewinn zur Besteuerung kommen würde.

Verbindlichkeiten aus Vorjahren

Nach der zunächst für Aktiva gegebenen Vorschrift des § 6 Ziff. 2 Satz 3 EStG. kann der Steuerpflichtige bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungskosten angesetzt werden. Auf Verbindlichkeiten übertragen bedeutet dies, daß dann, wenn die Verbindlichkeiten bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, der Teilwert auch dann angesetzt werden darf, wenn er niedriger ist als der letzte Bilanzansatz; mindestens sind aber die Anschaffungskosten anzusetzen. Ist somit der Anschaffungspreis einer Schuld niedriger als der letzte Bilanzansatz, so darf der letzte Bilanzansatz unterschritten werden. Hierdurch wird, rein buchmäßig gesehen, ein Gewinn ausgewiesen. Dieser Gewinn stellt aber lediglich die Rückgängigmachung eines in früheren Jahren ausgebuchten, noch nicht verwirklichten Verlustes dar. Wie ausgeführt, müssen bei Vollkaufleuten derartige noch nicht verwirklichte Verluste im Gegensatz zu den nicht verwirklichten Gewinnen bereits vor ihrer Realisierung ausgewiesen werden.

Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 6 Ziff. 2 auf Verbindlichkeiten führt somit dazu, daß da, wo eine niedrigere Bewertung von Aktiven zugelassen ist, eine höhere Bewertung der Passiven in Frage kommt und daß umgekehrt dann, wenn eine höhere Bewertung der Aktiva zulässig ist, eine niedrigere Bewertung der Passiva zulässig ist. Unterste Bewertungsgrenze der Passiva ist nicht der letzte Bilanzansatz, sondern sind die Anschaffungskosten.

Anschaffungskosten bei Verbindlichkeiten

Unter den Anschaffungskosten sind die Kosten des entgeltlichen Erwerbes einschließlich aller Nebenkosten zu verstehen.

Bei Verbindlichkeiten tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Verfügungsbetrag, das ist der Reichsmarkgegenwert, über den der Schuldner bei Eingehen der Verbindlichkeit verfügen konnte. Es ist der Betrag, der dem Schuldner nach Abzug aller Schuldbeschaffungskosten zur Verfügung steht.

Nach der Rechtsprechung des RFH. vom 19. 12. 1928 — VI A 1630/28 — (RStBl. 29 S. 139) und vom 25. 4. 1934 — VI A 909/33 — (RStBl. 34 S. 945) soll die Bewertung mit dem Anschaffungspreise dazu führen,

daß das ganze Anschaffungsgeschäft den Gewinn unberührt läßt. Hiernach muß als Anschaffungspreis einer Verpflichtung der Geldbetrag angesehen werden, der dem Steuerpflichtigen nach Abzug aller Unkosten zur Verfügung steht. Nur bei dieser Auffassung wird der Erfolg erzielt, daß die Aufnahme der Schuld den Bilanzgewinn zunächst unberührt läßt.

Der Absetzung für Abnutzung bei Anlagegegenständen entspricht bei langfristigen Verpflichtungen eine Verteilung des Unterschieds zwischen Anschaffungspreis und Nennwert der Schuld auf die Dauer der Laufzeit. Diese Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung zwischen Anschaffungspreis und Nennbetrag ist namentlich von Bedeutung beim *D a m n u m* (Disagio, Darlehnsabgeld). Das *Damnum* kann von den buchführenden Steuerpflichtigen auf die voraussichtliche Laufzeit des Darlehns verteilt werden. Wie hierzu der RFH. im Urteil vom 19. 12. 1928 — VI A 1630/28 — (RStBl. 29 S. 139) ausführt, wird bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterschied zwischen dem Werte der Schuld und ihrem Nennbetrag im Verhältnis der Zeit seit der Darlehnsaufnahme bis zum Bilanzstichtag abnehmen; tritt in zwischen eine Kreditverteuerung ein, so wird sich das Darlehnsgeschäft als vorteilhaft, tritt eine Kreditverbilligung ein, so wird es sich als nachteilig darstellen. „Dem Grundsatz, unrealisierte Gewinne nicht, wohl aber unrealisierte Verluste zu berücksichtigen, entspricht es“, so wird dort ausgeführt, „wenn die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und dem Nennwert auf die Jahre der Laufzeit des Darlehns im allgemeinen gleichmäßig verteilt, aber im Falle der Verbesserung der Kreditbedingungen der höhere negative Wert der Schuld eingesetzt wird.“ Auch hier kann dann die Bewertung mit dem Teilwert erfolgen.

Reinhardt vertritt (Buchführung, Bilanz und Steuern, S. 175) den Standpunkt, daß es nicht zulässig ist, das Abgeld im Zeitpunkt der Aufnahme der Schuld voll als Betriebsvermögensminderung zu behandeln, daß vielmehr die Betriebsvermögensminderung auf die Laufzeit des Darlehns gleichmäßig verteilt werden muß. Nach Reinhardt (a. a. O. S. 176) sind auch Aufwendungen, die als *Provisionen*, *Stempelgebühren*, *Grundbuchkosten* und dgl. bei der Darlehnsaufnahme anfallen, wenn sie erheblich sind, ebenfalls nicht im Jahre der Aufwendung des Darlehns voll als Betriebsvermögensminderung zu behandeln, sondern auf die Laufzeit des Darlehns gleichmäßig zu verteilen.

Falls die Schuld oder ein Teil davon vor Erreichung des ursprünglich vereinbart gewesenen Tilgungszeitpunktes zurückgezahlt wird, so wirkt diese vorzeitige Zurückzahlung auch auf die Posten „Darlehnsbeschaffungskosten“ und „Darlehnsabgeld“. „Diese beiden Besitzposten müssen stets in dem Verhältnis vermindert werden, in dem sich der Schuldposten vermindert“ (Reinhardt a. a. O. S. 177).

Teilwert von Schulden

Da Verbindlichkeiten statt mit dem Anschaffungspreis auch mit dem Teilwert angesetzt werden können, ist zu untersuchen, wie der Teilwert von Verbindlichkeiten zu ermitteln ist.

Zur Ermittlung des Teilwertes ist zu fragen, wie viel das Unternehmen im ganzen für jemand, der es übernehmen und fortführen will, mehr wert sein würde, wenn die in Frage kommende Verbindlichkeit nicht bestehen würde.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Teilwert einer Schuld bei normalen Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen dem *Nennbetrag* entspricht. Auch bei unverzinslichen kurzfristigen Schulden, insbesondere bei Warenschulden, wird im allgemeinen der Teilwert sich mit dem Nennwert decken.

Wenn es sich dagegen um betagte, befristete, unverzinsliche oder ungewöhnlich niedrig verzinsliche langfristige Schulden handelt, kann man davon ausgehen, daß ein Käufer des ganzen Unternehmens derartige Schulden nicht mit dem Nennbetrag, sondern mit einem niedrigeren Betrag bewerten wird.

Der Teilwert wird hier also zumeist unter dem Nennbetrag liegen. Gleichwohl kann hier der niedrigere Teilwert nicht immer angesetzt werden, sondern gemäß den obigen Ausführungen nur dann, wenn er über dem Anschaffungspreis liegt. Falls der Teilwert der Schuld dagegen unter dem Anschaffungspreis derselben liegt, kann nicht unter den Anschaffungspreis gegangen werden, denn das würde den nicht zulässigen Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes bedeuten.

Die hohe Verzinsung einer Schuld begründet für sich allein nicht die Zulässigkeit des Ansatzes eines vom Nennwert abweichenden höheren Teilwertes der Schuld. Zu dieser Frage führt Reinhardt (a. a. O. S. 185) aus, daß es Unternehmen gibt, die eine Erhöhung des Teilwertes einer Schuld auch damit begründen, daß der Zinssatz für diese Schuld höher sei als der Zinssatz, der nach den Zinssenkungsmaßnahmen der Reichsregierung heute üblich sei. Diese Unternehmen meinen, der Unterschied, der sich aus der Höhe des vereinbarten und des heute üblichen Zinssatzes für den Rest der Laufzeit des Darlehns ergebe, könne dem unter Schulden stehenden Bilanzansatz hinzugesetzt werden. Die sich danach ergebende Summe sei der heutige Teilwert. Wie Reinhardt ausführt (a. a. O.), ist diese Meinung falsch, denn Zinsen sind laufende Betriebsvermögensminderungen, die in keinem Fall früher als in demjenigen Zeitpunkt, in dem sie fällig sind oder entrichtet werden, als Betriebsvermögensminderung wirksam werden dürfen.

„Ist der Zinssatz für vorhandene Darlehen höher als heute üblich, so ist in Höhe des künftig vorkommenden Unterschiedsbetrages begrifflich keineswegs ein nicht verwirklichter Verlust und in keinem Fall die Voraussetzung für die Erhöhung des Teilwertes der Schuld gegeben“ (Reinhardt a. a. O.).

Hinsichtlich der Bedeutung des *Nennwertes* bei Bewertung der Schulden nehme ich im übrigen Bezug auf meine Ausführungen über „Die Behandlung von Forderungen und Schulden bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuer“ in dieser Zeitschrift, XXXV. Jahrg. S. 101/104.

Wenn die dortigen Ausführungen auch unmittelbar nur für die Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz — also insbesondere für die Ver-

mögensteuer — Geltung haben, so wird man doch den Grundgedanken dieser Ausführungen, daß nämlich die Bewertung mit dem Nennbetrag bei Schulden noch weit häufiger wie bei Forderungen die Regel bildet, von der nur in besonderen Ausnahmefällen abzuweichen ist, auch für das Gebiet der Einkommensteuer als wirksam betrachten müssen. Man wird also die dort zum Reichsbewertungsgesetz ergangene Rechtsprechung insoweit auch für die Einkommensteuer als wichtig ansehen müssen, wonach bei Schulden nicht etwa in allen Fällen zu prüfen ist, ob sie mit dem Nennwert anzusetzen sind, daß vielmehr ein Abweichen von der Regel nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll.

Auch auf die Ausführungen dieser Abhandlung über die Bewertung von Schulden und Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten und Haftungsmöglichkeiten (a. a. O. S. 107/108) kann Bezug genommen werden, da für das Gebiet der Einkommensteuer im wesentlichen dieselben Grundsätze Geltung haben.

Im folgenden soll die Schuldenbewertung in besonders gelagerten Fällen noch betrachtet werden.

Bewertung von Sachwertschulden

Sachwertschulden stellen Schulden dar, die nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, sondern auf eine bestimmte Menge von Sachwerten (z. B. Kohle, Kali, Roggen, Zucker) lauten.

Ist der Schuldner einer derartigen Sachwertschuld berechtigt, die Schuld durch Anleihestücke (z. B. eine Kalischuld durch Kalianleihestücke) abzudecken, so kann er nach einem Urteil des RFH. vom 24. 1. 1933 — I A 200/32 — (RStBl. 33 S. 230) die Schuld unter dem Nennwert mit dem geringeren Börsenkurs der Anleihestücke auch dann bewerten, wenn er sich die Anleihestücke zur Abdeckung der Schuld erst erwerben muß. Den Teil der Schuld, für deren Tilgung er bereits Anleihestücke besitzt, kann er mit dem Buchwert der Anleihestücke einsetzen. Falls jedoch der Schuldner nach den Darlehnsbedingungen der Gläubigerbank keinen Rechtsanspruch darauf hat, die Schuld durch Hingabe von Anleihestücken zu tilgen, so kann er die Schuld nicht mit dem geringeren Börsenkurs der Anleihestücke am Bilanzstichtag bewerten; dies kann er auch dann nicht, wenn die Gläubigerbank längere Zeit hindurch tatsächlich die Entrichtung der Tilgungsraten mit Anleihestücken gestattet hat. Zur Ermittlung des Teilwertes einer Sachwertschuld ist der jeweilige Marktpreis der in Frage kommenden Sachwerte zu ermitteln.

Wie dabei im einzelnen zu verfahren ist, hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 13. 2. 1935 — I A 34/34 — (RStBl. 35 S. 890) erläutert. Nach den Ausführungen dieses Urteils führt zu einer einwandfreien Ermittlung des Teilwertes einer Sachwertschuld, die in bestimmten jährlichen Raten in bar zu tilgen ist, wobei für die Berechnung der jeweiligen Tilgungsraten die Marktnotierung des Sachwertes am Tilgungstage maßgebend ist, nicht die Zugrundelegung der Marktnotierung am jeweiligen Bilanzstichtag, sondern die eines Durchschnittes dieser Notierungen innerhalb eines längeren Zeitraumes, etwa innerhalb des Halbjahres vor und des Halbjahres nach dem jeweiligen Bilanzstichtag.

Von praktischer Bedeutung ist noch der Hinweis dieser Entscheidung, daß der Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz bedingt, daß derartige Sachwertschulden in der Steuereröffnungsbilanz — z. B. der steuerlichen Fusionseröffnungsbilanz — einer Gesellschaft mit keinem niedrigeren Betrag angesetzt werden dürfen, als in der entsprechenden Handelsbilanz der Gesellschaft und daß ihr Wertansatz in den folgenden Steuerbilanzen nur insoweit erhöht werden darf, als hierdurch nicht der Ansatz in der entsprechenden Handelsbilanz überschritten wird.

Bewertung von Pfandbriefschulden

Pfandbriefschulden sind zumeist Wahlschulden. Bei ihnen hat der Schuldner die Wahl, die Tilgung in Geld oder in Pfandbriefen vorzunehmen. Vielfach liegt der Sachverhalt so, daß der Darlehnsnehmer von der Hypothekendarlehnsbank ein Hypothekendarlehn erhält, das ihm aber nicht in bar, sondern in Pfandbriefen der Hypothekendarlehnsbank gewährt wird. Durch Veräußerung der Pfandbriefe verschafft sich der Empfänger dann das benötigte Bargeld.

Als Teilwert der Schuld ist hier regelmäßig der Betrag anzusehen, den der Schuldner aufwenden müßte, um die zur Rückzahlung des Darlehns erforderlichen Pfandbriefe sich zu verschaffen. Schwierigkeiten und Unkosten des Schuldners bei Beschaffung des zum Ankauf der Pfandbriefe erforderlichen Geldes haben keinen Einfluß auf die Bewertung.

Bei mehreren Tilgungsmöglichkeiten richtet sich sonach der Wert einer Schuld stets nach der Tilgungsmöglichkeit, die die geringeren Aufwendungen erfordert. Auch hierbei sind jedoch stets die Vorschriften über die Mindestbewertung zu beachten. Der Schuldner darf somit bei Bilanzierung derartiger Verpflichtungen unrealisierte Gewinne oder Verluste ausweisen, jedoch mit der Einschränkung, daß mindestens immer die Anschaffungskosten der Pfandbriefschuld passiviert werden müssen; die Schuld darf also nicht unter dem Anschaffungspreis passiviert werden, selbst wenn der Teilwert der Schuld niedriger ist.

Bewertung von Sperrmarkschulden

Mit Genehmigung der Devisenstelle können Ausländer aus ihren Sperrmarkguthaben an Inländer Darlehen ausgeben. Bei derartigen Sperrmarkdarlehen braucht der Empfänger zumeist nur einen niedrigeren Betrag zurückzugeben, als er erhalten hat, wogegen er sich verpflichtet, in bestimmter Weise das Darlehen zu benutzen.

Bei Behandlung des Gewinns, der dem Darlehnsnehmer durch die Verpflichtung der Rückzahlung eines niedrigeren Betrages als des empfangenen zuwächst, ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Darlehen handelt, dessen Aufnahme einem betrieblichen Vorgang dient, oder ob die Darlehnsaufnahme keinen zur Betriebsausübung gehörenden Vorgang darstellt. Im letzteren Fall berührt der erzielte Gewinn überhaupt nicht das Einkommen, sondern er bildet eine das Einkommen nicht berührende Vermögensmehrung.

Anders ist die Rechtslage bei einem betrieblichen Darlehen. Wie in einer Abhandlung in der Deutschen Steuerzeitung vom 30. 5. 1936 (Eildienst

Nr. 22) ausgeführt wird, kann hier der Grundgedanke der Schuldenbewertung, der Bilanzansatz des bei Aufnahme der Schuld zugeflossenen Betrags, keine Geltung haben, da sich hier aus dem ganzen Geschäft ergibt, daß der Gewinn schon verwirklicht ist, wenn mit dem Geschäft kein irgendwie besonders zu berücksichtigendes Risiko verbunden ist. Der Verfasser bildet folgendes Beispiel: Ein Inländer erhält ein Darlehen in Höhe von 100 000 M gegen die Verpflichtung, 70 000 M zurückzuzahlen und den ganzen Betrag von 100 000 M zur Errichtung eines Gebäudes zu verwenden. Dann darf, wie der Verfasser hervorhebt, die Schuld nicht höher als mit 70 000 M bewertet werden, denn höher als mit 70 000 M ist das damit verbundene Risiko nicht zu bewerten. Dem buchmäßigen Gewinn von 30 000 M steht die mit dem Darlehensgeschäft übernommene Bauverpflichtung gegenüber. Hier wird man, wie der Verfasser ausführt, die Wegsteuerung eines Teiles des Baukapitals durch die Einkommensteuer in der Weise vermeiden und den Buchgewinn dadurch ausgleichen können, daß man den Ansatz der Bauverpflichtung mit 30 000 M — in Höhe des Buchgewinns — steuerlich zuläßt. In Höhe dieses Betrages könnte eine Rückstellung unter den Passiven angesetzt werden. Im einzelnen schlägt der Verfasser folgenden Weg vor: „Mit Fertigstellung des Baues verliert diese Rückstellung von 30 000 M ihre Berechtigung und muß abgebucht werden. Streng genommen müßte sie über Gewinn- und Verlustkonto abgebucht werden. Das würde den Gewinn des betreffenden Jahres um 30 000 M erhöhen und zu einer teilweisen Wegsteuerung des Kapitals führen. Es wird daher im Hinblick auf die Grundsätze, wie sie der Reichsfinanzhof bezüglich der Behandlung der Baukostenzuschüsse bei Bauunternehmern in einem Urteil vom 23. 6. 1933 — VI A 28/31 — und vom 21. 12. 1933 — I A 309/32 — entwickelt hat (RStBl. 33 S. 1143, 34 S. 394), steuerlich nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Rückstellung über das Neubaukonto abgebucht wird. Bei einem solchen Verfahren beträgt der Anfangswert des hergestellten Gebäudes nicht 100 000 M, sondern nur 70 000 M. Nur von diesem Betrag können dann Abschreibungen für Abnutzung oder für Wertminderung in den folgenden Jahren vorgenommen werden.“ Der hier gewiesene Weg dürfte eine praktisch brauchbare Lösung zur Behebung der sich sonst bei derartigen Tatbeständen ergebenden Unbilligkeiten sein.

Behandlung von Schulden bei Sanierungsmaßnahmen

Bei der Einkommensteuer ist der durch Verzicht der Gläubiger eines Unternehmens auf ihre Forderungen oder auf einen Teil ihrer Forderungen sich ergebende Sanierungsgewinn nicht steuerpflichtig, weil es sich bei einem derartigen Gläubigerverzicht um einen außerbetrieblichen Vorgang handelt. Der durch den Gläubigerverzicht erlangte Vermögensvorteil wird somit angesehen wie eine Einlage, die der Unternehmer aus seinem Privatvermögen in den Betrieb einbringt.

Werden trotz Sanierung oder trotz eines Zwangsvergleichs zunächst erlassene Schulden später bezahlt, so können diese Zahlungen logischerweise nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden; sie sind vielmehr nach einem Urteil des RFH. vom

15. 2. 1933 — VI A 558/31 — (RStBl. 33 S. 734) als Entnahmen zu behandeln, die dem steuerpflichtigen Gewinn zuzurechnen sind. Auch dann sollen derartige spätere Zahlungen nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sie in Rücksicht auf Wiederherstellung geschäftlichen Ansehens und des Kredits erfolgen. Nur dann will ausnahmsweise der Reichsfinanzhof derartige nachträgliche Ausgaben als Betriebsausgaben anerkennen, wenn bei dem früheren Gläubigervergleich ein Gläubiger sich eine weitergehende Sonderstellung vorbehalten hatte. In diesem Fall muß der betreffende Schuldbetrag in der Eröffnungsbilanz des in anderer Form fortgesetzten oder des neuen Betriebes des Kaufmanns passiviert werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß, wenn erlassene Schulden später gleichwohl vom Betriebsinhaber gezahlt werden, dann hierfür überwiegend persönliche Gründe ausschlaggebend waren, die den Betrieb nichts angehen. Verzichten im Rahmen einer Sanierung die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen nur gegen die Zusage des Schuldners, bei hinreichendem Gewinn in späteren Jahren einen bestimmten Teil des Gewinns zur Tilgung der zunächst erlassenen Forderung zu verwenden und stellt der Betriebsinhaber demgemäß Besserungsscheine aus, so bilden die Besserungsscheine gemäß dem Urteil des RFH. vom 15. 2. 1933 (RStBl. 33 S. 734) wirtschaftlich nichts anderes als ein Versprechen auf eine Beteiligung an künftigen Gewinnen. Eine derartige Beteiligung ist nicht passivierbar. Entsprechend bedeuten für den Aussteller der Besserungsscheine diese auch einkommensteuerlich nur eine Verfügung über einen Teil des von ihm von der Zukunft erhofften Gewinnes. Eine derartige Verfügung bildet aber keine Betriebsausgabe, sondern eine private Verfügung von Einkommen. Die späteren aus dem Gewinn entnommenen Zahlungen an die Inhaber der Besserungsscheine bilden daher keine gewinnmindernden Betriebsaufwendungen.

Wenn nach einem Vergleich der bisherige Gemeinschuldner vorkonkursliche Schulden erfüllt, so sind darin wegen der Unterbrechung des Zusammenhanges zwischen dem alten Betrieb des Schuldners und seinem neuen Geschäft in der Regel Privatentnahmen zu erblicken. Ausnahmsweise sollen derartige Zahlungen bei unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen des neuen Betriebes aber auch Geschäftsausgaben sein können; in letzterem Fall muß der Schuldner bei der Uebernahme der Schuld den geschuldeten Betrag passivieren. Um die Einheitlichkeit der steuerlichen Behandlung von Einzelpersonen und Kapitalgesellschaften zu erzielen, hat das Körperschaftsteuergesetz 1934 im § 11 Ziff. 4 eine neue Steuerbefreiungsvorschrift erhalten, der zufolge von der Körperschaftsteuer befreit sind, „Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden“.

Auch hinsichtlich der nachträglichen Tilgung von Schulden, die bei einer Sanierung erlassen worden sind, gelten daher jetzt für Kapitalgesellschaften dieselben Grundsätze wie für Einzelpersonen.

Bewertung von Aufwertungsschulden

Hinsichtlich der Behandlung aufgewerteter Forderungen und Schulden nehme ich Bezug auf meine Abhandlung „Die Behandlung aufgewerteter Forderungen und Schulden bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer“ in dieser Zeitschrift, XXXII. Jahrg., S. 493 ff.

In Ergänzung dieser Ausführungen seien aus der neueren Rechtsprechung nur folgende Gesichtspunkte noch hervorgehoben:

Bei Aufwertungsschulden ist es grundsätzlich zulässig, auch noch bei späteren Veranlagungen von der Bewertung zum Nennwert zur Bewertung mit dem Teilwert überzugehen. Die Möglichkeit des Ansatzes einer aufgewerteten Schuld anstatt zum Nennwert mit dem Barwert gewinnt besondere praktische Bedeutung bei der Bewertung aufgewerteter Pfandbriefdarlehen. Wie der RFH. in einem Urteil vom 16. 8. 1934 — VI A 1997/32 — ausführt, bedeutet der Ansatz der Schuld mit dem Barwert nichts anderes, wie der Ansatz der Schuld zum gemeinen Wert, da der gemeine Wert einer Schuld demjenigen Betrage gleichzuachten ist, mit dem der Schuldner seine Verpflichtungen ablösen kann.

Der Grundsatz, daß die Aufwertung das Einkommen nicht berühren darf, betrifft im übrigen lediglich die Aufwertung selbst und ihre etwaigen Veränderungen. Dagegen betrifft er nicht außerhalb der Aufwertung liegende Umstände; er gilt daher insbesondere dann nicht, wenn die aufgewertete Forderung oder Schuld aus anderen Gründen wegfällt.

Wenn jemand z. B. eine Forderung deshalb nicht bilanziert hat, weil er die Schuld nicht als entstanden ansah, so können auf derartige Forderungen, bei denen die Frage der Aufwertung überhaupt nicht streitig ist, auch die hierfür geltenden Grundsätze nicht Anwendung finden.

So handelte es sich in einem durch Urteil vom 20. 4. 1933 — VI A 1500/32 — entschiedenen Tatbestand um die Frage, ob der durch Rückzahlung einer aufgewerteten Hypothekenschuld mit Pfandbriefen entstandene Gewinn der Einkommensteuer unterlag. Bei Rückzahlung des Darlehens waren die Pfandbriefe zum Nennwert angerechnet worden. Der Darlehensschuldner hatte diese Pfandbriefe aber zu einem erheblich unter dem Nennwert liegenden Kurse erworben und es war nun strittig, ob dieser Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungspreis und Nennwert der Einkommensbesteuerung unterliege. Der Reichsfinanzhof bejahte diese Frage unter Hinweis darauf, daß es sich hier um außerhalb der Aufwertung liegende Umstände handele.

Hingewiesen sei noch auf das Urteil des RFH. vom 17. 10. 1929 — I A a 35/29 — (RStBl. 29 S. 611), wonach Gesellschaften, die ihre Aufwertungsschulden noch nach den Werten an den jeweiligen Bilanzstichtagen einsetzen können, nicht an den Barwert im Sinne des Art. 21 DurchfVO. gebunden sind; sie dürfen den Teilwert in Ansatz bringen.

Bewertung von Bürgschaftsverpflichtungen

Bei Bürgschaftsschulden ist nur die tatsächlich durch die Bürgschaft übernommene Last in Ansatz zu bringen. Es ist also der durch Schätzung zu ermittelnde Wert des Rückgriffsrechtes

des Bürgen gegen den Hauptschuldner vom Nennwert der Bürgschaftsschuld zu kürzen. Mit der Frage, wie hierbei buchtechnisch zu verfahren ist, hat sich der RFH. in einem Urteil vom 4. 12. 1935 — VI A 846/35 — (RStBl. 36 S. 316) befaßt. Hiernach sind Bürgschaftsverpflichtungen so zu bilanzieren, daß die Verpflichtung unter die Passiva und das Rückgriffsrecht unter die Aktiva aufgenommen wird. Dies soll sich erübrigen, wenn ein Verlust aus der Bürgschaft unzweifelhaft nicht eintreten wird. Falls der Kaufmann diese Regel nicht beachtet, so wird die Bürgschaft als nicht zum Betriebsvermögen gehörend behandelt, in welchem Falle dann auch die durch die Bürgschaft entstehenden Ausgaben nicht abzugsfähig sind. Das soll insbesondere dann gelten, wenn bei Aufstellung der Bilanz die Rückgriffsrechte aus der Bürgschaft nicht mehr vollwertig waren. Nicht erforderlich soll dabei sein, daß der Hauptschuldner bereits zahlungsunfähig war; es genügt, daß die Höhe seiner sonstigen Schulden auf eine ersatzlose Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ganz oder teilweise schließen läßt.

Hervorgehoben sei noch, daß entsprechendes auch bei Gesamtschuldverhältnissen für die Beziehungen der Gesamtschuldner untereinander gilt.

Verbindlichkeiten in ausländischer Währung

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Währungsschulden weise ich zunächst auf die bereits hierüber in dieser Zeitschrift veröffentlichten Abhandlungen hin. Behandelt ist diese Frage bereits in meiner Abhandlung über „Steuerliche Behandlung von Forderungen und Schulden in ausländischer Währung“ im Bank-Archiv, XXXIII. Jahrg., S. 341 ff. — die Ausführungen dieser Abhandlung sind jedoch teilweise überholt, da sie die Rechtslage unter dem früheren Einkommensteuergesetz wiedergeben — und in der Abhandlung von Werthern's über „Die bilanzmäßige Behandlung von Währungsforderungen und Währungsschulden nach dem neuen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz“ im Bank-Archiv, XXXIV. Jahrg., S. 248 ff. Dieser Artikel setzt sich erstmalig mit den Fragen auseinander, die sich bei Behandlung der Auslandsschulden unter dem neuen Einkommensteuergesetz ergeben.

Unter Währungsschulden sind Schulden zu verstehen, die in ausländischer Währung oder zum Kurs einer ausländischen Währung zu erfüllen sind.

Währungsschulden sind grundsätzlich wie andere Verbindlichkeiten zu bewerten.

Wie die Veranlagungsrichtlinien 1937 unter BV 4 Abs. 2 hierzu ausführen, muß mindestens der Betrag in Reichsmark angesetzt werden, der dem Steuerpflichtigen als Gegenwert zugeflossen ist. „Wenn infolge einer Veränderung der ausländischen Währung der Wert dieser Schuld sinkt, so darf die Schuld bis zur Erfüllung oder Ablösung nicht niedriger bewertet werden als mit dem zugeflossenen Gegenwert. Steigt infolge einer Währungsänderung der Wert der Schuld, so ist der Schuldner steuerlich berechtigt (und im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet), den höheren Teilwert anzusetzen. Zur Berechnung des Teilwerts kann der Steuerpflichtige von dem Devisenkurs, bei Schwankungen der Devisenkurse von dem Durchschnittskurs der Monate, die auf den Schluß des Wirtschaftsjahres folgen, ausgehen.“

Die Veranlagungsrichtlinien geben hierfür folgende Beispiele:

A. Im Laufe des Jahres 1932 ist eine Schuld in Höhe von 100 000 \$ aufgenommen worden, Kurs 4,20. Zugeflossener Betrag	420 000 RM
Kurs des Dollars am 31. 12. 1932: 4,20, Bilanzansatz für den 31. 12. 1932	420 000 RM
Kurs des Dollars am 31. 12. 1933: 2,69, Bilanzansatz für den 31. 12. 1933	420 000 RM
Kurs des Dollars am 31. 12. 1934: 2,485, Bilanzansatz für den 31. 12. 1934	420 000 RM
B. Im Laufe des Jahres 1933 ist eine Schuld in Höhe von 100 000 \$ aufgenommen worden, Kurs 2,40. Zugeflossener Betrag	240 000 RM
Durchschnittskurs des Dollars für den 31. 12. 1933 (nach den Kursen der Monate Januar bis März 1934): angenommen 2,70, Bilanzansatz für den 31. 12. 1933	270 000 RM
Kurs des Dollars am 31. 12. 1934: 2,485. Die Schuld kann mit dem Tageskurs angesetzt werden. Der Ansatz liegt über dem Betrag, der in 1933 zugeflossen ist, aber unter dem vorjährigen Bilanzwert	248 500 RM

Bei einem weiteren Sinken des Kurses ist ein Heruntergehen unter den Betrag von 240 000 RM nicht zulässig.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Teilwert einer Währungsschuld sich erhöht, wenn der Kurs der ausländischen Währung steigt, und daß der Teilwert einer Währungsschuld sich vermindert, wenn der Kurs der ausländischen Währung fällt. Erhöht sich der Teilwert einer Schuld, so entsteht dadurch ein nicht verwirklichter Verlust. Vermindert sich der Teilwert einer Schuld, so entsteht dadurch ein nicht verwirklichter Gewinn, soweit die Verminderung die Anschaffungskosten unterschreitet. Ist sonach die Währung seit Aufnahme der Schuld gesunken, so muß gleichwohl als augenblicklicher Wert der Schuld der ursprüngliche Verfügungsbetrag angesetzt werden, da eine Bewertung unter dem Verfügungsbetrag zur Ausweisung eines noch nicht verwirklichten Gewinnes führt, was nach dem oben Ausgeführten unzulässig ist.

Ein Währungsgewinn darf sonach steuerlich erst dann erfaßt werden, wenn er verwirklicht worden ist. Die Frage, wann eine Gewinnverwirklichung gegeben ist, ist bei Währungsschulden häufig nicht einfach zu entscheiden. Stets dann ist bei Valutaschulden der Gewinn realisiert, wenn an Stelle der Valutaschuld eine niedrigere Reichsmarkschuld tritt, da eine Reichsmarkschuld nicht höher zu bewerten ist, als ihrem Nennbetrag entspricht.

Auch dann, wenn Waren oder Forderungen gegen Geldforderungen umgesetzt sind, liegt Realisierung vor. Wie Blümich (Kommentar zum EStG., II. Aufl., S. 196) hervorhebt, ist der Zusammenhang der Schulden mit den einzelnen Geschäftsvorfällen nicht zu untersuchen — auch nicht bei Warenschulden —, vielmehr ist jede Schuld — ebenso wie jedes Aktivum — für sich zu betrachten, und es kann keinen Unterschied für die Behandlung machen, ob die Schuld aus einer Darlehnsaufnahme oder aus einer Warenlieferung herrührt. Falls die Schulden in fremder Währung in ihrem Wesen gegenüber dem Zeitpunkt der Eingehung verändert sind, z. B. Dollarschulden sind in Reichsmarkschulden umgewandelt, so ist, wie Blümich (a. a. O.) ausführt, die Schuld mit dem nunmehr maßgebenden Umtauschbetrage anzusetzen.

Bei Währungsschulden wird jedoch dann eine Aenderung des Wesens der Schulden niemals in Frage kommen, wenn es sich um Währungsverpflichtungen mit jetzt noch geltenden Wertbeständigkeitsklauseln handelt.

Wie Carius („Währungsforderungen und Währungsschulden in der Steuerbilanz“, Deutsche Steuerzeitung 1936 S. 1437) ausführt, sind daher derartige Währungsverpflichtungen mit Wertbeständigkeitsklauseln oder Aufwertungs- oder Ausgleichsansprüchen in Handels- und Steuerbilanz stets mit dem ursprünglichen Einstandswert anzusetzen, da die Abwertung der Währung die Erfüllung der Verbindlichkeit und damit den Teilwert der Verbindlichkeit nicht berührt.

Eine Realisierung des Währungsgewinnes liegt ferner bei der Konvertierung vor. Hier wird die alte Schuld durch Aufnahme einer neuen ersetzt. Stets dann, wenn die Parteien die Umwandlung einer Schuld in eine andere — Novation — beabsichtigen, wird man Gewinnrealisierung annehmen können. Wie Carius (a. a. O.) ausführt, kann die Frage der Novation eine wesentliche Rolle bei den Rembourskrediten spielen. Diesen Rembourskrediten liegt eine ausländische Warenlieferung zu Grunde; sonach steht die Währungsverpflichtung mit dem Warengeschäft in unmittelbarem Zusammenhang. Wie Carius nun hervorhebt, wird man dann, wenn ein derartiger Rembourskredit dadurch ausgeglichen wird, daß die gleiche Bank dem Inländer einen offenen Kredit unter anderen Bedingungen einräumt, daraus schließen können, daß die Parteien bewußt unter Lösung von dem ursprünglichen Schuldgrund ein neues Schuldverhältnis begründen wollten. Hier liegt somit echte Novation vor. Einstandswert ist somit hier der Kurswert des neuen Schuldverhältnisses vom Umwandlungstag.

Mit der Frage, inwieweit im Ankauf eigener Anleihestücke im Ausland durch inländische Unternehmen eine Gewinnrealisierung zu sehen ist, hat sich der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 30. 1. 1934 — I A 156/33 — (RStBl. 34 S. 1010) befaßt. Nach den Ausführungen dieses Urteils ist in dem Ankauf von Teilschuldverschreibungen durch den Schuldner für das Gebiet der Körperschaftsteuer eine Darlehnsrückzahlung zu erblicken, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die Teilschuldverschreibungen zum Zweck der Tilgung der Anleiheschuld angekauft worden sind und keine zuverlässigen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Wert-

papiere entgegen der für ihren Ankauf maßgebenden Absicht des Schuldners doch noch einmal in den Verkehr gelangen werden. „Unter dieser Voraussetzung ist daher der aus einem solchen Ankauf entstehende Gewinn schon für den Steuerabschnitt des Ankaufs, nicht erst für den Steuerabschnitt der Verichtung der Wertpapiere steuerpflichtig.“

In den weiteren Ausführungen des Urteils weist der Reichsfinanzhof darauf hin, daß es allerdings auch Fälle geben kann, wo der Kaufmann berechtigt ist, die Verpflichtung aus der Schuldverschreibung zunächst als schwebendes Geschäft zu behandeln. Das soll insbesondere dann gelten, wenn der Kaufmann infolge besonderer Umstände von Anfang an damit rechnen konnte, daß er die Schuldverschreibung nicht endgültig zurückerworben habe, sondern daß er sie wieder begeben werde:

„Das trifft z. B. zu“, so heißt es in den Gründen des Urteils, „wenn eine Hypothekbank zu Stützungszwecken ihre eigenen Pfandbriefe aus dem Markt nimmt. Anders ist es, wenn eigene Schuldverschreibungen zum Zweck der Tilgung zurückgekauft werden. Den Bestand, der über die zur planmäßigen Tilgung erforderlichen Bestände hinausgeht, wird der Schuldner nicht mehr in Umlauf setzen, auch wenn dieser überschießende Bestand noch nicht vernichtet ist. Es kommt also auf den Tatbestand, insbesondere auf den der Sachlage zu entnehmenden Willen des Kaufmanns an, ob es sich für ihn bei der Hereinnahme der eigenen Schuldverschreibungen um ein schwebendes Geschäft oder um die endgültige Beseitigung einer Schuldverpflichtung handelt.“

Wie Reinhardt (a. a. O. S. 185) hervorhebt, ist ein Währungsgewinn stets in demjenigen Jahre steuerpflichtig, in dem er verwirklicht wird. Eine Verteilung des Währungsgewinnes auf einige Jahre, etwa durch Bildung irgend welcher Rückstellungen, ist nicht zulässig.

Hingewiesen sei endlich noch auf die Ausführungen der Veranlagungsrichtlinien über die Schuldenbewertung im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Abwertungsgewinne (Veranlagungsrichtlinien 1937 unter BV 4 Abs. 3). Nach diesem Gesetz sind im allgemeinen drei Viertel des Gewinnes abzuliefern. „Da die Ablieferungspflicht mit der Erfüllung der Verpflichtung oder mit der Befreiung von der Verpflichtung eintritt, übt sie bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluß auf die Bewertung der Schuld aus. Die Ablieferung stellt steuerlich eine Betriebsausgabe dar. Falls am Schluß des maßgeblichen Wirtschaftsjahrs ein Abwertungsgewinn entstanden, die Ablieferungsverpflichtung als Schuld in der Bilanz auszuweisen. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Passivierung der Schuld nicht zulässig. Es ist aber zu beachten, daß nur Abwertungsgewinne aus Verbindlichkeiten des Kapitalverkehrs, nicht auch des Waren- oder Dienstleistungsverkehrs, abgelieferungspflichtig sind und daß ein Teil des Abwertungsgewinns dem Schuldner verbleibt und sich gewinnerhöhend oder verlustmindernd auswirkt.“

Aus der Rechtsprechung zur Sicherungsgrundschuld

Von Dr. jur. Hans Janberg, Mannheim

Die Grundschuld wird in zunehmendem Maße nicht mehr nur zur Begründung einer reinen Sachhaftung ohne persönliche Haftung des Grundeigentümers verwandt, sondern als dingliche Sicherheit für eine persönliche Schuld, als „Sicherungsgrundschuld“. Dies hat in der Praxis zu verschiedenen rechtlichen Zweifelsfragen geführt, die auch Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen geworden sind. Die folgenden Ausführungen wollen einen kurzen Ueberblick über einige der wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen zur Sicherungsgrundschuld geben, die für die Kreditsicherung der Banken von besonderer Bedeutung sind.

Ist die Eintragung des Sicherungszwecks einer Grundschuld im Grundbuch zulässig?

Diese Frage hat das KG in einem Beschluß in Grundbuchsachen vom 8. 10. 31¹⁾ mit Recht verneint. Nach dem Sachverhalt des Beschlusses hatte der Grundstückseigentümer beantragt, zur Sicherheit für alle Forderungen aus bestehender Geschäftsverbindung zu Gunsten des Gläubigers eine Grundschuld mit der Einrede einzutragen, daß aus dem Grundstück diejenigen Beträge nicht zu zahlen seien, welche aus dem Schuldverhältnis, zu dessen Sicherheit die Grundschuld bewilligt wurde, nicht geschuldet werden, und daß diese Einrede sowohl dem jetzigen Grundschuldgläubiger, als auch dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zulässig sein sollte. Die Eintragung der Grundschuld mit einer solchen Einrede wurde für unzulässig erklärt.

An sich kann zwar der Grundschuldbesteller den Anspruch auf Aufhebung oder Rückübertragung der Grundschuld einredeweise geltend machen, wenn der Grundschuldgläubiger sie trotz ihrer teilweisen oder vollen Nichtvalutierung einklagen will. Diese Einrede aus dem Grundverhältnis besteht grundsätzlich nur dem ersten Grundschuldgläubiger gegenüber, nicht auch gegenüber dritten Erwerbern der Grundschuld. Doch müssen sich auch dritte Erwerber der Grundschuld nach den §§ 1192 Abs. 1, 1157 Satz 2 BGB dann solche Einreden aus dem Grundverhältnis entgegenhalten lassen, wenn sie aus dem Grundbuch einschließlich der Grundakten oder aus dem Grundschuldbrief ersichtlich sind oder wenn der Erwerber selbst die Einrede kennt. Dies hat die Rechtsprechung ausdrücklich für die Einrede der Nichtvalutierung der Grundschuld anerkannt²⁾. Der Grundstückseigentümer und Grundschuldbesteller kann daher durch Eintragung eines Widerspruchs eine dingliche Sicherheit solcher Einreden herbeiführen. Ein dritter Erwerber der Grundschuld muß sich dann auf Grund der §§ 1192, 1157, 892 BGB auch die Einreden aus dem persönlichen Verhältnis zum Besteller und dem ersten Gläubiger der Grundschuld entgegenhalten lassen.

Diese Möglichkeit darf jedoch, wie das KG mit Recht ausführt, nicht zu solchen Eintragungen führen, die mit dem Grundgedanken des Gesetzes im Widerspruch stehen. Das würde aber bei einer Eintragung

¹⁾ JW 1932 S. 1759

²⁾ Vgl. RGZ 91 S. 218, 223, 225 und HRR 1931 Nr. 933

des Inhalts, daß die Grundschuld zur Sicherheit der laufenden Forderungen usw. bestellt sei und daß sie nicht weiter geltend gemacht werden dürfe, als aus der Geschäftsverbindung jeweils Forderungen für den Grundschuldinhaber begründet sind, zutreffen, weil dadurch die Grundschuld ihrer abstrakten Natur entkleidet und die Eintragung somit dem innersten Wesen der Grundschuld widersprechen würde. Zur Erreichung solcher Zwecke hat das Gesetz nicht die Grundschuld, sondern die Höchstbetragshypothek vorgesehen. Das KG hat daher die Eintragung der Einrede der Nichtvaluierung bei der Sicherungsgrundschuld erst dann für zulässig erklärt, wenn Forderungen der durch die Grundschuld zu sichernden Art nicht mehr entstehen können, weil erst dann der Eigentümer gemäß §§ 1192, 1169 BGB verlangen kann, daß der Grundschuldinhaber auf die Grundschuld verzichtet (oder sie zurückabtritt).

Das Innenverhältnis zwischen dem Grundschuldbesteller und dem Gläubiger

Die das Innenverhältnis zwischen dem Grundschuldbesteller und dem Gläubiger betreffenden schuldrechtlichen Beziehungen, die der Grundschuldbestellung zu Grunde liegen, werden im folgenden kurz als **Grundgeschäft** bezeichnet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts enthält die **Abtretung** einer Forderung zur **Sicherheit** einen **Auftrag** und begründet zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger ein **Treueverhältnis**, das diesen nach **Treu und Glauben** in Verbindung mit den §§ 662 ff. BGB verpflichtet, neben seinen eigenen Belangen auch die des Abtretenden wahrzunehmen³⁾. Durch Urteil vom 16. März 1934⁴⁾ hat das RG dies auch für die sicherungsweise vorgenommene Abtretung einer **Hypothek** angenommen und es abgelehnt, auf das Verhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger die für die **Verpfändung** einer Hypothek geltenden Rechtssätze entsprechend anzuwenden.

Für die Abtretung einer Grundschuld führt das RG in RGZ 143, 113 (118) aus:

„Weder die Vorschriften der §§ 1234 ff. BGB noch diejenigen des § 1284 mit § 1277 S. 2 (Erfordernis eines Vollstreckungstitels) und § 1245 Abs. 2 BGB (Unzulässigkeit des vorherigen Verzichts auf die Einhaltung der Formvorschriften für den Pfandverkauf) können dann zur Anwendung kommen, wenn es sich nicht um ein Pfandrecht an einer Grundschuld, sondern um die wesentlich anders geartete Bestellung einer Grundschuld zu Sicherungszwecken handelt, wobei der Sicherungsnehmer hinsichtlich der Verwertung erheblich freier gestellt ist und alles auf die Vereinbarungen der Vertragsteile, insbesondere auch auf die Natur des Grundgeschäfts ankommt.“

Ist der Zweck der Sicherheitsabtretung erreicht, so ist der Abtretungsempfänger schuldrechtlich verpflichtet, dem Abtretenden die abgetretene Grund-

schuld zurückzuübertragen⁵⁾ oder den in seinen Besitz gelangten Erlösüberschuß, der zur Deckung der gesicherten Forderung nicht mehr benötigt wird, an ihn herauszugeben⁶⁾. In dem Urteil RGZ 143, 113 (118) hat das RG allerdings den schuldrechtlichen Vertrag, welcher der Grundschuldbestellung zu Grunde liegt, als „fiduziarischen Sicherungsvertrag“ bezeichnet. Doch hat dies praktisch keine Bedeutung, da auch für die Sicherungsverträge (Sicherungszeession und Sicherungsübereignung) in der Rechtsprechung des RG die Grundsätze des Auftrags herangezogen werden⁷⁾.

Die für die Abtretung eines dinglichen Rechts ergangene Rechtsprechung, daß der ihr zu Grunde liegende Grundvertrag nach Auftragsgrundsätzen zu behandeln ist, kann unbedenklich auch auf die originäre Grundschuldbestellung angewandt werden.

Diese von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze gelten auch dann, wenn der Kreditnehmer nicht zugleich der Grundschuldbesteller oder -abtretende ist, sondern wenn die Grundschuld durch einen Dritten als Sicherheit gestellt wird. In diesem Falle sind auf das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Gläubiger ebenfalls die Regeln über den Auftrag anwendbar.

Das Grundgeschäft wird in der Regel nicht schriftlich niedergelegt, es sei denn, daß durch die Korrespondenz die Verpflichtung zur Bestellung der Grundschuld und die Rechte und Pflichten der Bank festgelegt sind. Die im Kreditgeschäft der Banken übliche Sicherungszweckerklärung enthält jedoch einen Teil des Grundvertrags insofern, als in ihr die Bestimmungen über die Verwertungsmöglichkeit der Grundschuld und die Pflicht zu ihrer Rückgewähr⁸⁾ enthalten zu sein pflegen.

Wirkung der Zahlungen an den Grundschuldgläubiger auf die Grundschuld bei Zahlung durch den Kreditnehmer, der zugleich dinglicher Schuldner ist

Die von dem Kreditschuldner und Eigentümer an die Bank vorgenommenen Zahlungen bewirken **nicht** die Entstehung einer Eigentümergrundschuld. Diese entsteht nur, wenn und soweit der Eigentümer Zahlungen auf die Grundschuld selbst als dingliche Schuld leistet⁹⁾. Das Kammergericht hat daher mit Recht die Eintragung des Antrags des Grundeigentümers mit der Bestimmung: „Zahlungen, die von mir aus irgendeinem Grunde an die Sparkasse geleistet werden, sollen nicht auf die Grundschuld angerechnet werden, bewirken also keinen Uebergang der Grundschuld auf den Eigentümer“, für unzulässig

³⁾ RGZ 95, 244 (245); 102, 385 (386); Bank-Archiv XXXV S. 14, HRR 1929 Nr. 495: „Da der Beauftragte grundsätzlich verpflichtet ist, den ihm vom Auftraggeber in Bezug auf die Art der Ausführung des Auftrags erteilten Weisungen zu folgen, so kann der Abtretende in gegebenem Falle vom Zessionar mangels eines entgegenstehenden Interesses auf dessen Seite nach Erledigung des Sicherungszweckes statt Rückabtretung auch Erteilung der Löschungsbevollmächtigung verlangen.“

⁴⁾ RGZ 59, 190 (192); 116, 330 (332)

⁵⁾ RGZ 59, 190; 116, 331; Seuff.Arch. 84, 83; JW 1914 S. 76

⁶⁾ Vgl. den Tatbestand des Urteils des RG v. 26. 2. 36 im Bank-Archiv XXXV S. 364 und ferner Koch-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch 1936, S. 199, 200, Formulare 163 u. 164

⁷⁾ RGZ 78, 60 (67/68), KG in JW 1933 S. 64

³⁾ RGZ 59, 190 (192); 76, 345 (347); 116, 330 (331); RG in HRR 1929 Nr. 495

⁴⁾ Bank-Archiv XXXV S. 13, 14

erklärt¹⁰⁾: Wird eine Grundschuld zur Sicherheit einer Forderung bestellt, so können die Parteien selbstverständlich die Vereinbarung treffen, daß alle Zahlungen nur auf die persönlichen Schulden verrechnet werden. Im Zweifel ist bei einem revolvingen Kredit eine solche Vereinbarung stillschweigend als zustande gekommen anzusehen. Wird von dem Grundschuldbesteller die bankübliche Sicherungszweckerklärung ausgestellt, so ergibt sich diese Vereinbarung zweifelsfrei aus der Bestimmung, daß die Bank erst nach Befriedigung ihrer sämtlichen Forderungen zur Rückabtretung der Grundschuld verpflichtet ist.

Der in dem mitgeteilten Beschluß des KG von der Sparkasse angestrebte Erfolg läßt sich jedoch aus folgender Ueberlegung erreichen:

Der Grundeigentümer ist erst dann berechtigt, die Grundschuldsumme zu tilgen, wenn die Grundschuld ihm gegenüber fällig geworden ist (§§ 1142, 1192 BGB). Das Grundschuldkapital wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig, deren Frist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, sechs Monate beträgt (§ 1193 BGB). Wird das fällige Kapital vom Eigentümer an den Berechtigten gezahlt, so bewirkt diese „Befriedigung“, daß die Grundschuld unmittelbar kraft Gesetzes auf den Eigentümer übergeht (nach §§ 1143, 1193 BGB¹¹⁾); die Grundschuld wird nicht aufgehoben, sondern vom Eigentümer als Eigentümergrundschuld erworben. Grundeigentümer und Grundschuldgläubiger dürfen nun die Fälligkeit des Kapitals der Grundschuld, wie § 1193 Abs. 2 BGB hervorhebt, nach Bedürfnis regeln und diese auch von dem Eintritt einer Bedingung abhängig machen. Die darauf gerichtete Bestimmung kann in das Grundbuch eingetragen werden, weil sie nur so volle dingliche Wirkung erlangen kann (§ 873 BGB). Im Grundbuch kann z. B. stehen, daß die Grundschuld innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht gekündigt werden darf. Ebenso ist auch folgende Eintragung für zulässig zu halten: „Das Kapital der Grundschuld darf vom Eigentümer erst gekündigt werden, wenn er seine sämtlichen Schuldverbindlichkeiten an die Gläubigerin (Grundschuldberechtigte) befriedigt hat.“¹²⁾

Wie bereits oben erwähnt, erübrigt sich diese Eintragung jedoch, wenn der Grundeigentümer die übliche Sicherungszweckerklärung ausgestellt hat.

Die Rechtsstellung des Grundschuldschuldners bei Zahlung der Schuld des von ihm verschiedenen persönlichen Schuldners an den Gläubiger

Wenn ein von dem persönlichen Schuldner verschiedener Hypothekenschuldner den Gläubiger befriedigt, so erwirbt dieser, soweit er gegenüber dem persönlichen Schuldner ersatzberechtigt ist, gemäß § 1143 BGB kraft Gesetzes dessen Forderung gegen den persönlichen Schuldner.

Die Frage, ob ein solcher Forderungsübergang von Rechts wegen auf den Zahlenden auch dann stattfindet, wenn dieser die Forderung gegen

den von ihm verschiedenen persönlichen Schuldner nicht durch eine Hypothek, sondern durch eine Grundschuld an seinem Grundstück gesichert hat, hat das RG in einem Urteil vom 17. 3. 36¹³⁾ verneint. Es führt daselbst aus:

„Die Bestimmung des § 1143 BGB ist nicht anwendbar, wenn zur Sicherung der Forderung statt einer Hypothek Eigentümergrundschulden gegeben sind. Es fragt sich aber, ob der dingliche Schuldner, wenn er den Gläubiger befriedigt, von diesem nicht Abtretung der Forderung gegen den persönlichen Schuldner verlangen kann. . . . Allerdings kann der Gläubiger, der aus den ihm zur Sicherheit abgetretenen Grundschulden im Wege der Zwangsversteigerung befriedigt ist, selbst nicht mehr gegen den persönlichen Schuldner vorgehen. Aber einer Abtretung dieser Forderung an den dinglichen Schuldner, auf dessen Kosten er befriedigt ist, steht insoweit nichts entgegen, als dieser Rückgriffsansprüche gegen den persönlichen Schuldner hat. Denn ihrer wirtschaftlichen Natur nach stehen Sicherheitsabtretung einer Eigentümergrundschuld und Bestellung einer Hypothek für die persönliche Schuld einander so nahe, daß der Schuldner aus der Grundschuld, der den Gläubiger befriedigt, ein Recht darauf hat, durch Abtretung der Forderung gegen den persönlichen Schuldner ebenso gestellt zu werden, wie der in der gleichen Lage befindliche Hypothekenschuldner.“

Entgegen dieser Entscheidung nimmt Fleming in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 22 („Forderungserwerb bei Befriedigung des Grundschuldgläubigers“) die Anwendbarkeit des § 1143 BGB an, so daß nach ihm die Forderung des Gläubigers gegen den persönlichen Schuldner kraft Gesetzes auf den zahlenden dinglichen Schuldner übergeht, soweit er von dem Schuldner Ersatz verlangen kann.

Die Weiterabtretung der Sicherungsgrundschuld

Häufig kommt es vor, daß der Bank zur Sicherheit für einen von ihr einzuräumenden Kredit von ihrem Kunden eine Grundschuld angeboten wird, die diesem selbst zur Sicherheit für seine Forderungen gegen einen Abnehmer, der bei ihm einen Lieferantenkredit genießt, bestellt oder abgetreten worden ist.

Bei der Entgegennahme solcher Grundschulden als Sicherheit ist besondere Vorsicht geboten. Denn nach der Rechtsprechung des RG wird der Gläubiger nicht gegen etwaige Ansprüche des Grundeigentümers geschützt, wenn er die Eigenschaft der Grundschuld als einer fiduziarischen kennt. So hat das RG in einem Urteil vom 5. 7. 33¹⁴⁾ ausgesprochen, daß der dingliche Schuldner, wenn eine von ihm zur Sicherheit bestellte Grundschuld weiter verpfändet oder abgetreten wird und der neue Erwerber weiß, daß sie nur zur Sicherheit für einen Kredit bestellt ist, die Vollstreckung aus der Grundschuld nur insoweit zu dulden hat, wie nötig ist, um seine

¹⁰⁾ KG v. 12. 11. 31 in JW 1933 S. 64

¹¹⁾ RGZ 78, 68 u. 409; das KG nimmt zu Unrecht den Übergang als Eigentümergrundschuld auf Grund des § 1163 Abs. 1 BGB an

¹²⁾ Endemann, JW 1933 S. 64

¹³⁾ RGZ 150 S. 371 (374); Bank-Archiv XXXVI S. 253; JW 1936 S. 2070

¹⁴⁾ Bank-Archiv XXXIII S. 73

zur Zeit der Beitreibung bestehende Kreditschuld gegenüber dem ersten Erwerber der Grundschuld zu decken.

An sich hindert zwar der Sicherungszweck, zu dem die Grundschuld bestellt oder übertragen wird, weder den Erwerb des Gläubigerrechts noch den der Verfügungsbefugnis. Durch den Sicherungszweck kann die Uebertragung nicht mit dinglicher, sondern nur mit schuldrechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden¹⁵⁾. Die Kenntnis des Einrede-rechts des Vorbesitzers muß sich aber der Rechts-nachfolger nach den §§ 1192, 1157 BGB entgegenhalten lassen. Das RG führt hierzu in dem genannten Urteil vom 5. 7. 33 aus:

„Wußte die Beklagte beim Erwerb der Grundschuld, daß die Kreditbank sie den Grundstückseigentümern lediglich beliehen hatte, dann war ihr auch bekannt, daß die Kläger Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld nur insoweit zu dulden brauchen, wie dieselbe nötig war, um die zur Zeit der Beitreibung bestehende Kreditschuld zu tilgen.“

In den Fällen, da der Bank eine Sicherungsgrundschuld zur Sicherheit angeboten wird, wird sich die Bank daher eine Bestätigung des Zedenten geben lassen, daß die Grundschuld in voller Höhe zu Recht besteht, oder, falls die Grundschuld nicht voll valutiert ist, aber dennoch mit ihrem Nominalbetrag als Kreditunterlage dienen soll, von dem Grundstückseigentümer die Zustimmung zu der Beleihung durch die Bank¹⁶⁾.

Kann eine Sicherungsgrundschuld auch für andere Forderungen als die des Grundschuldnerwerbers in Anspruch genommen werden?

Wenn eine Grundschuld zur Sicherheit des Grundschuldgläubigers hinsichtlich der Schulden einer bestimmten Person dienen soll, so versteht es sich nach dem Urteil des RG vom 16. 3. 34¹⁷⁾, wenn nicht ein anderer Wille der Beteiligten erkennbar ist, von selbst, daß damit nur solche Schulden gemeint sind, die dem Schuldner dem zu sichernden Grundschuldgläubiger gegenüber obliegen. „Soll die Sicherungsgrundschuld darüber hinaus auch zur Sicherheit der Ansprüche Dritter dienen, der Grundschuldgläubiger also ermächtigt sein, den Erlös aus der Verwertung der Grundschuld über seine eigenen Ansprüche hinaus zu Gunsten eines Dritten zu verwenden, so muß dies ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, wenn nicht die Auslegung der Abtretungsurkunde im Hinblick auf den Zweck des Sicherheitsgeschäfts bereits eine dahingehende Feststellung des Willens der Beteiligten ermöglicht.“ Letzteres würde z. B. bei der Sicherung eines Konsortialkredits durch Grundschuld anzunehmen sein, die auf den Namen nur eines der Konsorten im Grundbuch eingetragen ist. Aus Sicherheitsgründen wird jedoch auch in solchen Fällen die Verwertungsmöglichkeit zu Gunsten anderer als des im Grundbuch eingetragenen Gläubigers in der Sicherungszweckerklärung niedergelegt.

Die Verwertung der Sicherungsgrundschuld

Die Freiheit des Gläubigers in der Verwertung der Grundschuld hängt von der Natur und den Vereinbarungen des Grundgeschäfts ab¹⁸⁾.

Das RG hat in einem Urteil vom 26. 2. 36¹⁹⁾ folgenden Wortlaut der Sicherungszweckerklärung für genügend erklärt, um für den Fall der Verwertung der Grundschuld auch die völlige Loslösung von der persönlichen Forderung, zu deren Sicherheit sie bestellt war, annehmen zu können:

„Wir bestätigen Ihnen hierdurch, daß Sie berechtigt sind, sich wegen Ihrer Forderungen an uns auf Grund dieser Grundschuld aus dem Grundstück zu befriedigen oder die Grundschuld selbst nach Ihrer Wahl zu verwerten, sobald wir Ihnen gegenüber in Verzug kommen. Nach Erledigung Ihrer sämtlichen Forderungen haben Sie die nicht in Anspruch genommene Grundschuld auf unsere Kosten an uns oder auf unseren Wunsch an einen Dritten abzutreten oder löschen zu lassen.“

Das RG billigt die Auslegung dieser Erklärung dahin, daß die Bank in solchem Falle die ganze Grundschuld in ihrem Nominalbetrag in einer ihr geeignet erscheinenden, auf die Belange des Sicherungsgebers genügend Rücksicht nehmenden Weise verkaufen und dann abtreten dürfe, um so Befriedigung für ihre persönliche Forderung zu erlangen, selbst wenn ihre Kreditforderung unter dem Nominalbetrag der Grundschuld liegt. Wenn in der Sicherungszweckerklärung gesagt wird, die Bank habe den für die persönliche Forderung nicht in Anspruch genommenen Teil der Grundschuld zurückzugewähren, so hat das für den Fall des Verkaufs der Grundschuld die Bedeutung, daß die Bank einen Verkaufserlös, der den Betrag ihrer Forderung übersteigen würde, an den Sicherungsbesteller herauszugeben hat.

Das Recht zur Verwertung der ganzen Grundschuld im Wege der Abtretung gründet sich hier auf die ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Sicherungsbesteller und dem Sicherungsnehmer.

Veräußert dagegen der Gläubiger einer nicht voll valutierten Grundschuld diese ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers, so wird man annehmen müssen, daß trotz der dinglichen Selbständigkeit der Grundschuld doch jedenfalls schuldrechtlich der Sicherungsnehmer durch die Veräußerung die Lage des Grundstückseigentümers nicht verschlechtern darf. In diesem Sinne hat sich das Obertribunal Kaunas in einem Urteil vom 28. 1. 32²⁰⁾ ausgesprochen, dessen Gedankengänge auch für das deutsche Recht zutreffen dürften. Es stützt seine Auffassung auf das zwischen dem Sicherungsbesteller und -nehmer bestehende Treueverhältnis, auf Grund dessen der Grundschuldgläubiger gehalten ist, die Belange des Grundeigentümers zu wahren. Dies könne in der Weise geschehen, daß die Bank die Grundschuld in der nicht valutierten Höhe vor der Abtretung löschen lasse, oder dadurch, daß sie

¹⁵⁾ RGZ 95 S. 245

¹⁶⁾ Koch-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch 1936, S. 263, 264, Formulare 224, 225

¹⁷⁾ Bank-Archiv XXXIV S. 14

¹⁸⁾ Darüber, daß die Pfandrechtsvorschriften keine Anwendung finden, vgl. den Abschnitt: Das Innenverhältnis zwischen dem Grundschuldbesteller und dem Gläubiger

¹⁹⁾ Bank-Archiv XXXVI S. 364

²⁰⁾ JW 1932 S. 1613, 1614

den Erwerber der Grundschuld verpflichtet, die ihm abgetretene Grundschuld nur in Höhe der der Bank zustehenden Forderung gegen den Grundeigentümer geltend zu machen. Der Grund für diese Stellungnahme ist darin zu finden, daß mit der Abtretung der Grundschuld an einen Gutgläubigen für den Grundeigentümer die Gefahr verbunden ist, daß der Erwerber die Grundschuld als dingliches Recht in der Nominalhöhe erwirbt, während unter Umständen die persönliche Forderung um ein erhebliches niedriger ist. Ein solcher Mißbrauch der Grundschuld bei ihrer Verwertung würde der Natur des Sicherungsgeschäftes als eines Treueverhältnisses widersprechen und den Abtretenden zum Schadensersatz gegenüber dem Grundeigentümer verpflichten. Diesen Ersatzanspruch kann der Grundeigentümer dem Gläubiger bei der weiteren Geltendmachung seiner persönlichen Forderung entgegenhalten, soweit sie nicht durch die Verwertung der Grundschuld bereits zum Erlöschen gekommen ist.

Pfandrecht der Bank an Grundschulden auf Grund ihrer AGB, wenn die Grundschuldbriefe in ihren Besitz gelangen?

Diese Frage hat mit der Sicherungsgrundschuld unmittelbar nichts zu tun, da bei der Verpfändung einer Grundschuld herkömmlich nicht von einer Sicherungsgrundschuld gesprochen werden kann. Doch wird diese Frage in der Praxis häufig an den Juristen gestellt, wenn im Einzelfall die mit der Eintragung einer Sicherungsgrundschuld im Grundbuch verbundenen Kosten erspart werden sollen.

Die Rechtsprechung²¹⁾ hat die Entstehung eines Pfandrechts für die Bank an einer Briefhypothek bejaht, wenn der Kunde sich schriftlich mit den Geschäftsbedingungen seiner Bank einverstanden erklärt hat, die ein Pfandrecht der Bank an den in ihren Besitz gelangenden Werten des Kunden einschließlich Hypotheken und Grundschulden vorsehen, und wenn demnächst von dem Kunden ein Hypothekenbrief bei der Bank deponiert worden ist. Entsprechendes gilt auch dann, wenn bei der Bank ein Grundschuldbrief deponiert worden ist.

Das RG geht in dem genannten Urteil davon aus, daß die in den Bankbedingungen enthaltene, von dem Kunden angenommene Pfandklausel für die in ihr bestimmten Fälle in Zukunft auch ohne den Abschluß eines neuen Rechtsgeschäfts ihre rechtlichen Wirkungen äußern kann, wenn der beiderseitige Wille bei Unterzeichnung der Bedingungen hierauf gerichtet ist²²⁾. Zu dem Formerfordernis der schriftlichen Erteilung der Verpfändungserklärung führt das RG in dem Urteil vom 2. 5. 33 folgendes aus:

„Zu den inhaltlichen Erfordernissen der Schriftform einer solchen Verpfändungserklärung gehört die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, die Bezeichnung der pfandgesicherten Forderung und die Pfandbestellung. Diese drei Voraussetzungen eines Pfandrechts müssen in der schriftlichen Verpfändungserklärung bezeichnet sein. . . . Wiewohl nun unzweifelhaft ein Pfandrecht an einer bestimmten Briefhypothek nur durch Uebergabe

des über sie gebildeten Hypothekenbriefs entstehen kann, so braucht doch die zu verpfändende Hypothekenforderung in der schriftlichen Verpfändungserklärung jedenfalls nicht nach ihren Grundbuchmerkmalen bestimmt zu sein. Es genügt, daß die zu verpfändenden Hypotheken in der schriftlichen Verpfändungserklärung durch ein künftiges Ereignis zweifelsfrei näher bestimmt werden können, ohne daß es erforderlich ist, daß der Eintritt dieses in der Urkunde bezeichneten zukünftigen Ereignisses in der Verpfändungserklärung oder in einer Ergänzungsurkunde schriftlich beurkundet wird. Hier ergab die Auslegung der Pfandklausel, daß diejenigen Hypotheken des Schuldners der Bank verpfändet werden sollten, deren Briefe künftig in den Besitz der Bank gelangen würden. Damit war den Vorschriften der §§ 1154, 1274 BGB, soweit in ihnen die Erteilung einer schriftlichen Verpfändungserklärung vorgesehen ist, genügt, und es war nicht erforderlich, daß bei der Uebergabe des Briefes, sofern . . . der Verpfändungswille des Bankkunden noch fortbestand, die schriftliche Verpfändungserklärung schriftlich ergänzt wurde.“

Es darf sich jedoch, um die Schriftform der Verpfändungserklärung als gewahrt ansehen zu können, nicht bloß um ein Empfangsbekanntnis oder um eine Kenntnisnahme der AGB handeln, sondern es muß eine unzweideutige Zustimmung zu dem gesamten Inhalt der Geschäftsbedingungen einschließlich der Pfandklausel vorliegen²³⁾.

Um jedoch der Einwendung, daß der Verpfändungswille im Zeitpunkt der Deponierung des Grundschuldbriefs nicht mehr vorhanden war, zu begegnen, empfiehlt es sich nicht, sich mit einer Verpfändung der Grundschuld auf Grund der AGB zu begnügen, sondern es ist unbedingt, namentlich auch mit Rücksicht auf die leichtere Verwertungsmöglichkeit, die Abtretung oder Bestellung einer Grundschuld als Sicherungsgrundschuld vorzuziehen.

Das Befriedigungsrecht des Gläubigers einer Sicherungsgrundschuld und das Recht eines dritten Pfändungsgläubigers

Erfolgt durch andere Gläubiger des Grundeigentümers die Pfändung des bedingten Rückabtretungsanspruchs auf die Grundschuld, so kann durch diese Pfändung das schon vor der Pfändung begründete Verwertungsrecht des Grundschuldgläubigers nicht mehr berührt werden²⁴⁾.

Urkundensteuer bei der Abtretung einer Sicherungsgrundschuld mit der gesicherten Forderung

Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 20. 11. 1936²⁵⁾ den Abtretungsstempel mit Recht nur einmal für erforderlich erklärt, während das Finanzamt den Abtretungsstempel sowohl für die Abtretung der Grundschuld als auch für die Abtretung der durch die Grundschuld gesicherten Forderungen berechnen

²¹⁾ OLG Kiel a. a. O. S. 502

²⁴⁾ RGZ 143 S. 116 sowie Bank-Archiv XXXVI S. 325 und Spengler „Die Grundschuld als Kreditunterlage“ in Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1936 S. 103, der jedoch die Möglichkeit der Pfändung des Kreditanspruchs zu Unrecht bejaht

²⁵⁾ Bank-Archiv XXXVI S. 254

²¹⁾ OLG Kiel vom 2. 12. 32 im Bank-Archiv XXXII S. 161 und RG vom 2. 5. 33 im Bank-Archiv XXXII S. 501 und XXXIII S. 416, welches das Urteil des OLG Kiel bestätigt

²²⁾ RGZ 135 S. 93

wollte. „Allerdings setzt nach § 1192 BGB“, so heißt es in dem Urteil, „die Grundschuld eine Forderung nicht voraus. Ist aber . . . eine Grundschuld nur zur Sicherheit von Forderungen bestellt und wird sie dann mit den durch sie gesicherten Forderungen in einer Urkunde abgetreten, so kann, wenn die Forderungen den Betrag der Grundschuld nicht übersteigen, nicht mehr als dieser Betrag der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.“

Vergünstigung des Gläubigers einer Sicherungsgrundschuld nach § 14 GrErwStG im Falle der Ersetzung des Grundstücks in der Zwangsversteigerung

Die Vergünstigung kommt nach RFH Bd. 38 S. 197 (RStBl 1935 S. 1202 und 1936 S. 748) auch dem Hypothekengläubiger als Ersteher zugute, wenn ihm die Hypothek zur Sicherheit abgetreten ist. Die Ansicht, daß der Zedent der Hypothek „wirtschaftlicher Hypothekengläubiger“ sei, wird auch unter Berücksichtigung des § 11 StAnpG abgelehnt. Entsprechendes gilt auch für den Gläubiger einer Sicherungsgrundschuld.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu § 676 BGB.

Auch aus einer neueingeleiteten Geschäftsverbindung kann sich eine vertragliche Haftung für eine erteilte Auskunft ergeben, wenn die Auskunft mit dem eingegangenen Geschäft in einem inneren Zusammenhang steht.

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Juni 1937 — VII 18/37 — Sch.

Der Kläger, der bereits in den Jahren 1919 bis 1928 als damaliger Eigentümer des Gasthofs „Zur Tanne“ in I. mit der früheren Kreissparkasse in I. (jetzt Zweigstelle der Beklagten) in laufender Geschäftsverbindung gestanden hatte, suchte bei dieser Kasse Ende Juli 1930 um einen Kredit in Höhe von 20 000 RM nach, um damit Verbindlichkeiten bei einer Braunschweiger Firma abzudecken. Als Sicherheit bot er der Sparkasse eine für ihn auf dem Wirtschaftsgrundstück eingetragene Restkaufgeldhypothek von 50 000 RM an. Am 8. August 1930 wurde ihm der erbetene Kredit eröffnet. Bald darauf war ihm auf seine Bitte der Leiter der früheren Kreissparkasse, Sparkassenrendant Sch., bei den Verhandlungen über die Rückzahlung behilflich; diese führten zur Auszahlung von 41 000 RM, während der Kläger auf den Rest verzichtete. Mit dem Gelde wurde zunächst der Kredit des Klägers bei der Kreissparkasse abgedeckt. Mit dem Rest des Geldes, der ebenfalls auf das Konto des Klägers bei der Kreissparkasse überwiesen wurde, wollte sich der Kläger an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, um eine neue Lebensgrundlage zu gewinnen. Wegen der Anlage des Geldes sprach er wiederholt mit dem Sparkassenleiter Sch. und erörterte mit ihm insbesondere auch die Möglichkeit einer Beteiligung bei der Firma M. & E. in I. Am 25. Februar 1931 schloß dann der Kläger nach dem Ausscheiden des Teilhabers M. mit dem nunmehrigen Alleininhaber dieser Firma, Kaufmann E. in I., einen schriftlichen Vertrag, durch den er der Firma ein mit 8 v. H. verzinsliches Darlehen von 20 000 RM zu geben versprach, zu dessen Sicherung eine Lebensversicherung des E. über 10 000 RM verpfändet und eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 20 000 RM auf dem Grundstück der Firma eingetragen werden sollte. Ferner war im Verträge die Anstellung des Klägers bei der Firma als kaufmännischer Angestellter vom 1. März 1931 ab vorgesehen. Bei dem Abschluß des Vertrages wirkte Sch. mit; er bescheinigte auch durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels der Kreissparkasse, daß die Unterschriften der Vertragsparteien eigenhändig vor ihm geleistet worden seien. Der Kläger zahlte darauf die 20 000 RM an E. und trat am 1. März 1931 als Angestellter bei der Firma ein. Im Mai 1933 geriet die Firma in Konkurs, ihr Grundbesitz wurde zwangsversteigert. Der Kläger fiel im Konkurs mit seiner Darlehnsforderung und im Zwangsversteigerungsverfahren mit der für

ihn eingetragenen Sicherungshypothek aus. Auch sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen blieben erfolglos. Der Kläger hat von seinen 20 000 RM nichts zurückerhalten.

Er macht die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der früheren Kreissparkasse in I. für den ihm durch die Hingabe des Darlehns entstandenen Schaden in Höhe von 20 000 RM verantwortlich, weil ihm Sch. in seiner amtlichen Eigenschaft trotz Kenntnis der unhaltbaren wirtschaftlichen Lage der Firma M. & E. zur Hingabe des Geldes an diese bestimmt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 20 000 RM nebst Zinsen seit der Klagerhebung verurteilt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Der Berufungsrichter bejaht die Verantwortlichkeit der Beklagten für die Auskunft, welche der Sparkassenleiter Sch. dem Kläger über die Firma M. & E. gegeben hat, weil der Kläger mit ihrer Rechtsvorgängerin, der Kreissparkasse in I., in Vertragsbeziehungen gestanden und Sch. ihm mit Rücksicht auf diese Vertragsbeziehungen die Auskunft in seiner Eigenschaft als Rendant der Sparkasse gegeben habe. Die Revision meint, für eine unrichtige Auskunft durch Sch. würde die Beklagte nur einzustehen haben, wenn ein durch eine längere Geschäftsverbindung begründetes Vertrauensverhältnis die Auskunftserteilung als vertragliche Nebenverpflichtung zur Folge gehabt habe; eine solche längere Geschäftsverbindung habe aber im vorliegenden Falle nicht bestanden. Die Rüge geht fehl. Auch aus einer neueingeleiteten Geschäftsverbindung kann sich eine vertragliche Haftung für eine erteilte Auskunft (§ 676 BGB.) ergeben, wenn die Auskunft mit dem eingegangenen Geschäft in einem inneren Zusammenhang steht. Einen solchen Zusammenhang konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, weil die Verhandlungen zwischen Sch. und dem Hypothekenschuldner des Klägers der Abdeckung des von diesem bei der Kreissparkasse aufgenommenen Kredits dienten und die Einzahlung der Hypothekengelder bei der Kreissparkasse dann weiter zur Beratung des Klägers durch Sch. über ihre Anlegung geführt hat. Dem Vorderrichter kann aber auch nicht entgegengetreten werden, wenn er die vertragliche Haftung der Kreissparkasse daraus herleitet, daß der Kläger mit ihr bereits in den Jahren 1919 bis 1928 in laufender Geschäftsverbindung gestanden und diese im Jahre 1930 wieder aufgenommen habe. Eine langjährige Geschäftsverbindung verliert nicht dadurch ihre Bedeutung, daß sie vorübergehend unterbrochen wird; das durch sie begründete Vertrauensverhältnis wirkt, insbesondere wenn die Unterbrechung nur kürzere Zeit gedauert hat, bei der Wiederaufnahme der Beziehungen fort und äußert seine Wirkung auch weiter darin, daß für eine erteilte Auskunft nach Vertragsgrundsätzen gehaftet wird.

Die Revision beanstandet sodann die Annahme des Berufungsrichters, Sch. habe bei der Auskunftserteilung nicht als Privatmann, sondern in seiner Eigenschaft als Vertreter der Sparkasse gehandelt. Der Vorderrichter entnimmt dies daraus, daß die Beratung des Klägers im Zusammenhang mit dem dem Kläger von der Kreissparkasse eingeräumten Kredit geschehen sei, aus der Aussage der Zeugin W., sowie aus der Tatsache, daß Sch. die Unterschriften der Parteien unter Verwendung des Amtssiegels der Kreissparkasse beglaubigt habe. Auch habe die Beklagte nicht näher dargelegt, welches persönliche Interesse Sch. an der Beratung des Klägers gehabt haben solle, während der Kreissparkasse an einer Kapitalbeteiligung des Klägers an der bei ihr erheblich verschuldeten Firma M. & E. viel gelegen gewesen sei. Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen liegen auf tatsächlichem Gebiet; sie wenden sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung, die Sache des Tatrichters ist. Der Berufungsrichter verlangt auch nicht, wie die Revision meint, von der Beklagten unter Verknüpfung der Beweislast nähere Darlegungen darüber, welches persönliche Interesse Sch. an der Beratung des Klägers gehabt habe; er kommt vielmehr unter Berücksichtigung des gesamten Parteivorbringens zu dem Ergebnis, für Sch. sei es nicht von Belang gewesen, daß der Kläger sich an der Firma M. & E. mit Geldeinlagen beteilige, wohl aber für die Kreissparkasse. Daß er dabei die Behauptung der Beklagten nicht berücksichtigt habe, alle Kredite der Firma M. & E. bei der Kreissparkasse seien ordnungsmäßig gesichert gewesen, ist nicht anzunehmen. Eines besonderen Eingehens auf dieses Vorbringen bedurfte es nicht.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ausführungen des Berufungsrichters, die von Sch. gegebene Auskunft über die Verhältnisse der Firma M. & E. sei unrichtig gewesen und Sch. habe bei Erteilung der Auskunft grob fahrlässig gehandelt. Der Vorderrichter leitet beides daraus her, daß die Firma

bereits im Jahre 1930 bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in W. 7000 RM Beitragsrückstände gehabt habe und daß ihre Lage nach ihren bei der Kreissparkasse befindlichen Kreditakten bereits in den Jahren 1929 und 1930 sehr ungünstig gewesen sei; beides habe Sch. gewußt. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Kreditakten dem Berufungsrichter nach dem Urteilstatbestand nicht vorgelegen haben und daß die Behauptungen des Klägers über ihren Inhalt von der Beklagten ausdrücklich bestritten worden sind. Die Verwertung der Behauptungen des Klägers über ihren Inhalt enthält einen Verstoß gegen § 286 ZPO., auf dem die Feststellungen des Vorderrichters über die Unrichtigkeit der von Sch. erteilten Auskunft und sein Verschulden dabei beruhen können. Schon aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden.

Die Revision rügt aber weiter mit Recht die Nichterörterung der Einschränkung, welche Sch. nach seiner Aussage der dem Kläger erteilten Auskunft über die Firma M. & E. hinzugefügt hat. Sch. will dem Kläger, von dem er wußte, daß er mit der X.-Bank in N. in Geschäftsverbindung stand, empfohlen haben, sich bei deren Direktor Sch...r zu erkundigen, ob er der Firma M. & E. Geld zur Verfügung stellen solle; „dieser wäre eher in der Lage, ihm Auskunft zu erteilen“. Nach der Aussage Sch...rs hat der Kläger sich mit ihm erst nach der Darlehnsanfrage an die Firma M. & E. in Verbindung gesetzt. Der Berufungsrichter nimmt hierzu keine Stellung. Auch diese Nichterörterung der Einschränkung, die Sch. seiner Auskunft angeblich gegeben hat, muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Denn nach Sch. seiner Auskunft diese Einschränkung hinzugefügt haben sollte, so könnte dies für die Frage von Bedeutung sein, ob gegen ihn ein Vorwurf erhoben werden kann. Jedenfalls würde ein nach § 254 BGB. zu berücksichtigendes Mitverschulden des Klägers in Frage kommen, wenn er von der ihm gezeigten Möglichkeit, sich auch an anderer Stelle über die wirtschaftliche Lage der Firma M. & E. zu erkundigen, keinen Gebrauch gemacht hat; der Kläger würde auch besondere Veranlassung gehabt haben, die Geschäftsbücher und Bilanzen der Firma einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen. Der Berufungsrichter wird in der weiteren mündlichen Verhandlung erneut zu prüfen haben, ob er auf diese Weise die schlechte wirtschaftliche Lage der Firma nicht hätte erkennen können.

Zu §§ 93, 94 Abs. 2, 95, 455, 946 BGB.

Bedeutung von zeitlich begrenztem Verwendungszweck und Lebensdauer für die Frage, ob Maschinen, die einem Gebäude eingefügt werden, dessen Bestandteile werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1937 — V 201/36 —; Sch.

Die Pf. Hartsteinwerke G. m. b. H. erwarben im Jahre 1927 Grundstücke in der Gemeinde D.-O. Im Jahre 1929 pachteten sie einen benachbarten, der Gemeinde gehörigen Steinbruch. Zum Betriebe des Steinbruchs errichteten sie auf ihrem eigenen Grund und Boden ein Schotterwerk. Das Werkgebäude statteten sie mit Maschinen aus, die sie von der Klägerin für 32 000 RM kauften. Die Hälfte des Preises blieb unbezahlt. Als die G. m. b. H. im Jahre 1933 in Konkurs ging, löste die Gemeinde den Pachtvertrag über den Steinbruch auf.

Die Beklagte hatte im Jahre 1931 die erste Hypothek von 11 000 GM auf den Grundstücken der Hartsteinwerke erworben. Aus dieser Hypothek schritt sie im März 1935 zur Zwangsversteigerung. Die Klägerin verlangte die Freigabe der Maschinen des Schotterwerks, indem sie sich darauf berief, daß sie die Maschinen den Hartsteinwerken nur unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises geliefert habe. Die Beklagte lehnte die Freigabe ab mit der Begründung, die Maschinen seien wesentliche Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke geworden, einem Eigentumsvorbehalt also unzugänglich und von der Beschlagnahme mit ergriffen.

Die Klägerin begehrt nunmehr mit der Klage die Feststellung, daß die von der Beklagten betriebene Zwangsversteigerung in Ansehung der Maschinen unzulässig sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die Klägerin im Jahre 1929 die streitigen Gegenstände unter dem von ihr behaupteten, von der Beklagten bestrittenen Eigentumsvorbehalt an die Hartsteinwerke verkauft und geliefert hat. Es folgt daraus mit Recht, daß die Maschinen Eigentum der Klägerin geblieben sind (§ 455 BGB.), sofern sie nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude der Hartsteinwerke geworden sind (§ 946 BGB.). Ferner nimmt es

zutreffend an, daß die von der Beklagten erwirkte Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung sich nur dann auf die Maschinen erstreckt, wenn diese als Bestandteile der beschlagnahmten Grundstücke anzusehen sind (§ 20 ZVG., § 1120 BGB.). Gegen diese Urteilsätze hat auch die Revision nichts einzuwenden.

Das Berufungsgericht führt aber weiter aus, daß die streitigen Maschinen sowohl nach § 93 wie nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentliche Bestandteile des auf dem Grund und Boden der Hartsteinwerke stehenden Schotterwerksgebäudes und damit auch der beschlagnahmten Grundstücke selbst geworden sein würden, wenn nicht § 95 Abs. 2 BGB. ihre Bestandteileigenschaft ausschloße. Gegen die Heranziehung des § 95 BGB. wendet sich die Revision mit sachlichrechtlichen Angriffen und mit verfahrensrechtlichen Rügen. Damit dringt sie durch.

Das Oberlandesgericht rechtfertigt seine Ansicht, daß § 95 Abs. 2 hier Platz greife, mit zwei Erwägungen:

1. der zeitlich begrenzten Ausbeutungsmöglichkeit jedes Steinbruchs,
2. dem zeitlich begrenzten Pachtverhältnis zwischen den Hartsteinwerken und der Gemeinde über den hier in Betracht kommenden Steinbruch.

Beide Erwägungen sind jedoch nach den bisher vorliegenden tatsächlichen Feststellungen rechtlich nicht bedenkenfrei:

Zu 1. Das Berufungsgericht schließt sich ersichtlich einem Gedankengang an, den schon das Landgericht unter Berufung auf RGZ. Bd. 61 S. 192 eingeschlagen hatte. In dieser Allgemeinheit ist jener Gedankengang aber nicht richtig. Ob Sachen im Rechtssinne als nur zu einem vorübergehenden oder als zu einem dauernden Zwecke verbunden anzusehen sind, ist nicht nach philosophisch-theoretischen, sondern nach wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Der denkgesetzliche richtige Gedanke, daß alles Irdische, also auch jedes Bergwerk und jeder Steinbruch vergänglich sei, genügt also noch nicht, um Maschinen, die zur Ausbeutung von Bodenschätzen bestimmt sind, allgemein die Bestandteileigenschaft abzusprechen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine solche Maschine im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Ausbeute des Bergwerks (Steinbruchs) dem § 95 BGB. zu unterstellen ist, kommt es ganz auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, namentlich auf die Lebensdauer der Maschine auf der einen, des Bergwerks (Steinbruchs) auf der anderen Seite an. Das hat das Reichsgericht, die Bemerkung in RGZ. Bd. 61 S. 192 fortbildend, bereits im Urteil vom 2. Oktober 1934 (JW. 1935 S. 418 Nr. 2) ausgesprochen. Auch die neuere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. Braunschweig in der D.R.Z. Rechtspr. 1933 Nr. 1, Kassel in JW. 1934 S. 2715 Nr. 7) teilt diese Ansicht. Solange daher mangels näherer Feststellungen des Oberlandesgerichts über die Lebensdauer der streitigen Maschinen und des mit ihnen auszubeutenden Steinbruchs der Sachvortrag der Beklagten als richtig unterstellt werden muß, läßt sich die Anwendung des § 95 Abs. 2 BGB. auf die Maschinen nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß die Ausbeute jedes Steinbruchs irgendeinmal aufhöre.

Zu 2. Ob eine Sache dauernd oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt ist, darüber entscheidet die Bestimmung dessen, der sie einfügt. Maßgebend ist also in erster Linie die innere Willensrichtung des Einfügenden. Freilich ist sie nur dann rechtlich ausschlaggebend, wenn sie mit dem nach außen in die Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist. In jedem Einzelfalle ist also nach seinen besonderen Umständen zu ermitteln, ob der Einfügende an eine dauernde oder nur an eine zeitweilige Verbindung der Sache mit dem Gebäude gedacht hat und ob seine in jene oder diese Richtung gehende Absicht sich mit dem äußeren Tatbestand in Einklang bringen läßt. Nun ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 87 S. 51; Warn. 1913 Nr. 39; Gruch. Bd. 55 S. 110) anerkannt, daß bei Sachen, die ein Pächter in ein gepachtetes Gebäude einfügt, eine gewisse tatsächliche Vermutung für die nur auf die Pachtzeit begrenzte Einfügensabsicht spricht, daß also solche Sachen in der Regel unter § 95 Abs. 2 BGB. fallen werden. Ob aber diese Regel sich auch ausdehnen läßt auf Sachen, die ein Eigentümer in sein eigenes, der Bewirtschaftung eines gepachteten Grundstücks dienendes Gebäude einfügt, ist schon zweifelhaft. Das vieltätige wirtschaftliche Leben läßt sich in solchen Fällen kaum mit tatsächlichen Vermutungen oder allgemeinen Regeln meistern. Immer wieder kommt es vielmehr entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Sie können, wie die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts hervorheben, schon bei einem auf fremdem Boden stehenden Gebäude für

die Absicht des Pächters sprechen, eine dauernde Einfügung vorzunehmen (z. B. bei Sachen, die im Rahmen einer Instandhaltungspflicht des Pächters eingefügt werden). Um so mehr kann eine solche Absicht vorliegen bei Sachen, die der Eigentümer seinem eigenen Gebäude einfügt, auch wenn dieses einem auf Zeit gepachteten Fremdgrundstück dient. Im gegebenen Falle hat nun das Oberlandesgericht die tatsächlichen Umstände, auf die es ankommt, nicht genügend aufgeklärt. Vor allem fehlt jede Feststellung über die Lebensdauer der Maschinen auf der einen und über die Dauer des Pachtverhältnisses zwischen den Hartsteinwerken und der Gemeinde auf der anderen Seite. Solange diese beiden Zeiträume nicht miteinander verglichen werden können, hängt jeder Rückschluß auf die Absichten, die die Hartsteinwerke bei der Einfügung der Maschinen über deren zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dauer gehabt haben mögen, in der Luft. Wenn aber das Berufungsgericht meint, die vorzeitige Auflösung eines Pachtverhältnisses könne durch die verschiedensten Umstände bedingt sein und müsse daher von vornherein in Rechnung gestellt werden, so ist ihm entgegenzuhalten: Die Lebenserfahrung spricht nicht dafür, daß Pachtzeiten allgemein nicht durchgehalten würden. Daß hier etwa besondere Umstände von vornherein eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages wahrscheinlich gemacht hätten, ist nicht festgestellt. Für § 95 Abs. 2 BGB. kommt es aber auch nicht darauf an, mit welcher Entwicklung der Dinge die Hartsteinwerke nach heutiger rückschauender Betrachtung des Richters hätten rechnen müssen, sondern darauf, mit welcher Entwicklung sie selbst damals im Jahre 1929, als sie die Maschinen kauften und einbauten, tatsächlich gerechnet haben. Hierüber wird eine Beweisaufnahme unerläßlich sein. Denn was das Oberlandesgericht sonst noch zur Stütze seiner Ansicht, daß nur eine vorübergehende Einfügung der Maschinen beabsichtigt gewesen sein könne, auszuführen versucht, reicht nicht aus, um schon jetzt eine abschließende rechtliche Beurteilung aus § 95 Abs. 2 BGB. zu ermöglichen. Die leichte Bauart des Schotterwerksgebäudes besagt nichts, zumal das Berufungsgericht das Gebäude selbst als Daueranlage anzusprechen geneigt ist. Was das Oberlandesgericht über die anderweitige Aufstellung oder Veräußerung der Maschinen nach Beendigung des Pachtverhältnisses sagt, steht einerseits im Zeichen der nicht stichhaltig begründeten Annahme einer schon 1929 vorausgesehenen vorzeitigen Beendigung der Pacht und wird andererseits bedeutungslos durch die Enderwägung, daß die Hartsteinwerke vielleicht doch auch an eine Gesamtverpachtung der Schotterwerksanlage und damit an die Nichttrennung der Maschinen von dem Werkgebäude gedacht haben könnten. Nach alledem wird das Berufungsgericht die Frage, wie die Hartsteinwerke im Jahre 1929 über die Dauer der Verbindung zwischen Maschinen und Gebäude gedacht haben, in erneuter Verhandlung und gegebenenfalls durch Erhebung der angetretenen Beweise zu klären haben. Sollte sich alsdann ergeben, daß die Werke eine Dauereinfügung beabsichtigt haben, so ist nach dem bisher festgestellten äußeren Sachverhalt nicht ersichtlich, warum jene Absicht mit diesem Sachverhalt unvereinbar und deshalb rechtlich nicht beachtlich sein sollte.

Zu § 184 BGB.

Die Anwartschaft auf das unter einer aufschiebenden Bedingung übertragene Eigentum ist veräußerlich.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. April 1937 — VII 264/36 — Sch.

Die Klägerin hat sich am 11. Januar 1935 von der Kommanditgesellschaft B. in St. zur Sicherung aller Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung mit der erwähnten Firma, und zwar sowohl der schon bestehenden wie der noch erwachsenden, das Eigentum an einer Setzmaschine übertragen lassen. Die Firma B. hatte die Maschine von der M. Setzmaschinenfabrik für 28 000 RM gekauft und sich unter Vorbehalt des Eigentums bis zur Bezahlung des Kaufpreises zu eigen übertragen lassen. Bei Abschluß des Vertrages vom 11. Januar 1935 waren noch 3142,53 RM auf den Kaufpreis rückständig. Dies wurde der Klägerin bei Vertragsschluß mitgeteilt.

Am 2. März 1936 ist über das Vermögen der Firma B. das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden. Jede der Parteien nahm das Eigentum an der Setzmaschine in Anspruch. Die Klägerin teilte der Setzmaschinenfabrik, die zur Zeit der Konkurseröffnung noch 1455,55 RM zu fordern hatte, den Vertrag vom 11. Januar 1935 mit und schrieb, sie wolle den rückständigen Betrag bezahlen, ob die Fabrik damit einverstanden sei, daß das Eigentum an

der Maschine mit der Bezahlung des Kaufpreisrestes unmittelbar auf die Klägerin übergehe, wie sie am 11. Januar 1935 mit der Firma B. vereinbart habe. Die Fabrik erklärte sich damit einverstanden. Die Klägerin bezahlte nunmehr die 1455,55 RM an die Fabrik, und diese teilte ihr mit, daß sie den Betrag zur Abgeltung ihrer Ansprüche gegen die Firma B. verwandt habe.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Klage erhoben, und das Landgericht hat entsprechend einem Hilfsantrag der Klägerin festgestellt, daß die Klägerin Eigentümerin der Maschine geworden sei und wegen ihrer Forderung, die sie auch im Konkurs angemeldet hatte, absonderungsberechtigt sei. Der Beklagte hat Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Das Oberlandesgericht hat sie aber zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Das Oberlandesgericht hat in erster Linie in dem Vertrag vom 11. Januar 1935 eine Verfügung der Firma B. als Nichteigentümerin über das volle Eigentum an der Setzmaschine gesehen. Die Setzmaschinenfabrik habe dem zugestimmt, die Klägerin sei deshalb nach § 185 Abs. 2 BGB. Eigentümerin der Maschine geworden, und daran ändere auch die Konkurseröffnung nichts, denn die Genehmigung habe auf den 11. Januar 1935 zurückgewirkt (§ 184 Abs. 1 BGB.). Ob dem beigetreten werden kann, ob also die bloße Verfügung eines Nichteigentümers über das Eigentum, und sei dieser auch Inhaber einer Anwartschaft auf das Eigentum, in Verbindung mit der Genehmigung des Eigentümers, und sei dieser auch nur noch der Gegner des Inhabers der Anwartschaft, das volle Eigentum übertragen kann, so daß dem Inhaber der Anwartschaft dieses sein Recht verlorengeliege, ohne daß er darüber verfügt hat (§ 161 BGB.), kann dahingestellt bleiben, denn das Berufungsgericht sieht weiter in dem Vertrag vom 11. Januar 1935 eine Uebertragung auch dieser Anwartschaft, und das genügt in Verbindung mit den übrigen vorliegenden Tatsachen zum Erwerb des vollen Eigentums durch die Klägerin. Daß die Anwartschaft auf das Eigentum, welche demjenigen zusteht, dem unter einer aufschiebenden Bedingung Eigentum übertragen worden ist, veräußerlich ist, wird allgemein anerkannt (RGZ. Bd. 140 S. 223 [225] und die dort angeführten Urteile des Reichsgerichts). Die Uebertragung erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechts, auf das die Anwartschaft besteht, geltenden Vorschriften. Im vorliegenden Falle haben die Firma B. und die Klägerin, wie das Oberlandesgericht feststellt, als Uebergabeersatz ein Besitzmittlerverhältnis vereinbart und sie waren sich dabei über den Uebergang der Anwartschaft einig. Damit ist die Anwartschaft auf die Klägerin übergegangen, die Firma B. hat sie in vollem Umfange aufgegeben. Der Inhalt dieser Anwartschaft ist der unmittelbare Erwerb des Vollrechts, also hier des Eigentums, wenn die Bedingung eintritt, unter der die Anwartschaft zum Vollrecht erstarkt. Durch die Bezahlung des Kaufpreisrestes ist also das Eigentum unmittelbar von der Setzmaschinenfabrik auf die Klägerin übergegangen, die Konkursmasse ist nicht Durchgangspunkt des Eigentums bei diesem Uebergang gewesen. Dem Erfordernis der Erkennbarkeit ist durch die Vereinbarung des Besitzmittlerverhältnisses Genüge getan. Einer abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob zu dem Erwerbe des Eigentums durch die Klägerin unmittelbar von der Setzmaschinenfabrik noch die Zustimmung der Fabrik bei Empfangnahme des Restkaufgeldes erforderlich gewesen wäre (vgl. RGZ. Bd. 140 S. 223 [226]), bedarf es nicht, denn die Fabrik hat der Klägerin ausdrücklich erklärt, sie sei damit einverstanden, daß mit der Zahlung der letzten 1455,55 RM das Eigentum auf die Klägerin unmittelbar übergehe. Der Konkursverwalter brauchte zu dem angegebenen Zeitpunkt den Willen, daß die Klägerin unmittelbar von der Fabrik das Eigentum erwerben solle, nicht zu haben. Es genügte ein entsprechender Wille des Veräußernden zur Zeit der Uebertragung der Anwartschaft am 11. Januar 1935. Mit dieser Uebertragung hatte die Firma B. alle Rechte, die sie in bezug auf die Maschine hatte, aus der Hand gegeben, ihr späteres Verhalten oder das des Verwalters im Konkurs über ihr Vermögen kann keine Bedeutung mehr haben. In bezug auf die Anwartschaft ist das Besitzmittlerverhältnis zwischen der Firma B. und der Klägerin unter gleichzeitigem Einigsein über den Uebergang dieses Rechts geschlossen worden. Damit war die Anwartschaft auf die Klägerin übergegangen. Für einen Widerruf der Einigung durch den Veräußerer oder den Verwalter im Konkurs über sein Vermögen war nach Uebergang des Rechts kein Raum mehr, die Anwartschaft war von der Klägerin durch das Besitzmittlerverhältnis und die Einigung endgültig erworben.

Bücherbesprechungen

Größere Wirtschaftlichkeit durch geordnetes Rechnungswesen und Betriebsuntersuchungen. Herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit und der Reichsgruppe Industrie. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1937. 107 S. RM 2,40.

Kosten und Leistung können auch in gut geleiteten Betrieben nur richtig beurteilt werden, wenn Vergleichsmöglichkeiten mit anderen gleichartigen Betrieben vorhanden sind. Die Ermittlung hierfür notwendiger Vergleichszahlen setzt die Aufstellung und Befolgung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulations-Richtlinien voraus. Das RKW veröffentlicht in dem vorliegenden Werk auf Grund seiner bei 70 branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen in 703 Betrieben gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam mit der Reichsgruppe Industrie richtungweisende Vorschläge für ein einheitliches Rechnungswesen. Nach kurzen einführenden Worten wird zunächst Inhalt und Zweck der Betriebsabrechnung anhand von der Praxis entnommenen Betriebsabrechnungsbogen für größere Betriebe mit gemischter Fertigung sowie auch für einfach gegliederte kleinere und mittlere Betriebe erklärt und damit die Voraussetzung für eine leicht verständliche Darstellung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechnungsgebieten geschaffen. Im Anschluß daran wird der vom RKW entwickelte, den verschiedenen Unternehmen leicht anzupassende Buchhaltungskontenplan, wie er die Betriebsabrechnung erfordert, unter Verwendung schematischer Darstellungen erläutert. Es folgt die Beschreibung der im Zusammenhang mit der Betriebsabrechnung und der Statistik durchzuführenden Kalkulation, für die vom RKW ein Einheitskalkulationsschema ausgearbeitet wurde, das auf Grund einer graphischen Darstellung und praktischer Beispiele mit Zahlen des Betriebsabrechnungsbogens näher erläutert wird. In einem weiteren Abschnitt wird die Statistik und Planung behandelt und der Zusammenhang zwischen allen Teilen des Rechnungswesens, dessen Hauptverbindungsglied die Betriebsabrechnung ist, aufgezeigt.

Das sehr instruktiv gehaltene und ganz auf die Praxis zugeschnittene Werk verdient weiteste Verbreitung und auch Beachtung seitens der Banken, denn ein geordnetes einheitliches Rechnungswesen erzieht nicht nur zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit, sondern ermöglicht auch eine einwandfreie Beurteilung des einzelnen Unternehmens sowie des ganzen Wirtschaftszweiges. Hans Hellwig, Berlin

Richtlinien für die Auswahl und Anwendung von Buchungsmaschinen. Bearbeitet von Dr. Alfred Brüggemann, Berlin. 2. Auflage. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1937. 155 S. RM 3,80.

Das im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit unter Mitarbeit maßgeblicher Fachkreise herausgegebene Werk gibt in gedrängter Form eine Uebersicht über die modernen Buchungsverfahren und über den neuesten Stand der Buchungsmaschinen-Technik.

Nach kurzen grundsätzlichen Ausführungen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer planmäßigen Einsetzung von technischen Hilfsmitteln für die Erledigung der in der Buchhaltung und im Abrechnungswesen zu leistenden Schreib- und Rechenarbeiten werden die Buchungsmaschinen in bestimmte Leistungsgruppen eingeordnet und anhand von Beispielen die Leistungen der verschiedenen Maschinensysteme erläutert. In einem weiteren Abschnitt wird eine kurze Anleitung zu einer vor der Umstellung auf Maschinenbetrieb empfohlenen Wirtschaftlichkeits-Berechnung gegeben, bei der die auf Grund praktischer Erfahrungen gemachten Angaben über die von einer Maschine zu bewältigenden Stundenleistungen als ein nicht unwichtiger Faktor Berücksichtigung verdienen. Die in dem Werk besprochenen Maschinen sind z. T. in einem Anhang unter Angabe näherer Einzelheiten abgebildet.

Das Buch soll namentlich kleineren und mittleren Betrieben ohne eigene Organisatoren Gelegenheit geben, sich vor Anschaffung von Buchungsmaschinen über die vielerlei Möglichkeiten, die umfangreichen Schreib- und Rechenarbeiten mit dem geringsten Aufwand zweckmäßig und wirtschaftlich ausführen zu lassen, zu unterrichten. Wenn das Werk auch nicht ausschließlich auf den Bankbetrieb abgestellt ist, so wird doch der Zweck, ganz allgemein allen Interessenten, die sich mit dieser Materie nicht näher befassen und auf dem laufenden halten können, zu zeigen, daß oftmals für die Erledigung bestimmter Arbeiten auch billigere Maschinen genügen oder daß teurere Maschinen mit mancherlei zusätzlichen Einrichtungen eine bessere und weitergehende Ausnutzung ermöglichen, erreicht.

Das Buch kann daher den Banken, die eine Betriebsumstellung beabsichtigen, vor Anschaffung bestimmter Maschinen als objektiver Berater und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen empfohlen werden. Hans Hellwig, Berlin

Grosse, Günther, Dr.: Der Helfer für die Prüfung von Kreditnehmerbilanzen. Carl Heymanns Verlag, Berlin o. J. Zu beziehen vom Verfasser, Berlin-Halensee, Paulsborner Str. 72. 13 S. RM 0,90.

Der Helfer bringt in knapper gutgegliederter Form eine Uebersicht über die bei Prüfung von Kreditnehmerbilanzen zu treffenden Feststellungen. Gedacht ist diese in 9 Hauptgruppen gegliederte Aufzählung der bei einer Bilanzprüfung vorzunehmenden Einzelarbeiten als Ratgeber und Gedächtnisstütze für Kreditsachbearbeiter von Banken, Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren. Die Zusammenstellung gibt aber auch dem in der Ausbildung begriffenen Nachwuchs nützliche Hinweise darüber, mit welchem Material man sich vertraut machen muß, um in der Lage zu sein, eine Bilanz richtig prüfen zu können. Karl Günkel, Berlin

Höfer, Wilhelm, Dr.: Die Strukturwandlungen des deutschen Wechseldiskontgeschäfts an der Börse nach der Marktstabilisierung. 64 S. Im Buchhandel nicht erschienen. Bei Bezug vom Verfasser RM 4,—.

Die vorliegende Arbeit behandelt das Wechseldiskontgeschäft am Börsengeldmarkt seit der Stabilisierung. Im Vordergrund der Darstellung stehen die Bemühungen um den Wiederaufbau eines funktionsfähigen Marktes für Privatdiskontkonten, nachdem das Markakzept seine vornehmste Eigenschaft, Remboursakzept zu sein, eingebüßt hat. In diesem Zusammenhang wird auf die veränderte Stellung der Reichsbank am Privatdiskontmarkt sowie auf die Funktion der Diskont-Kompagnie eingegangen. Ausführlicher behandelt wird ferner der Markt für bankgierte Warenwechsel. Insgesamt stellt die kleine Schrift zweifellos einen informativ wertvollen Beitrag zur Organisation und Entwicklung eines der wichtigsten Teilgebiete des deutschen Geldmarktes dar.

Steinberg, Friedrich: Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 i. d. Fassung d. Gesetze v. 16. Okt. 1935 u. 27. Okt. 1936. 3. erweiterte Auflage. Mit Durchführungsverordnung u. d. Erlassen, soweit sie noch gültig sind. Verwaltungsrechtliche Kommentare Band 4. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Berlin. 1937. 184 S. RM 4,—.

Die Bürgersteuerregelung für das Kalenderjahr 1937 weist nach dem Aenderungsgesetz vom 27. Oktober 1936 und der Verordnung vom gleichen Tage nicht unbedeutende Abweichungen von der Regelung in den früheren Jahren auf. Ferner sind z. T. neue Verwaltungsbestimmungen ergangen und verschiedene Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung geklärt worden. Der Kommentar von Steinberg bringt in seiner vorliegenden dritten Auflage nach einer kurzen Einführung in die gesetzliche Entwicklung des Bürgersteuerrechts und die finanzwirtschaftliche Bedeutung dieser Steuer das Bürgersteuergesetz und die Durchführungsverordnung hierfür nach dem neuesten Stande. In den kurz gefaßten aber doch nicht zu knappen Erläuterungen sind Rechtsprechung und Schrifttum bis etwa Ende 1936 berücksichtigt. Die besonders auf den praktischen Gebrauch der Gemeinden zugeschnittenen Erläuterungen bieten auch dem Steuerpflichtigen ein klares Bild der gesetzlichen Regelung. Eine Anzahl in die Erläuterungen aufgenommenen Beispiele erhöht die Verständlichkeit des Kommentars. Ein kurzer Anhang bringt die wichtigsten Erlasse zum Bürgersteuerrecht.

Als Ergänzung zu dem Kommentar gibt der gleiche Verlag eine Tabelle zur Berechnung der Höhe der Bürgersteuer bei Steuersätzen von 100 bis 600 % heraus, und zwar für die Heranziehung nach dem Einkommen und für die nach dem Vermögen.

Der Rentenführer, Handbuch der festverzinslichen Werte 1937/38 (Saling). Bearbeiter Otto Schwaag. Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin 1937. 528 S. RM 35,—.

Das Buch bringt für 2360 deutsche festverzinsliche Wertpapiere in einheitlicher übersichtlicher Form alle Angaben, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, einschließlich der Tilgungs- und Auslosungsbedingungen, der Rückzahlungstermine und der Umlaufbeträge. Es stellt damit ein fast lückenloses Standardnachschlagewerk für den deutschen Rentenmarkt dar, in dem die Banken und ihre Anlage suchenden Kunden zuverlässige Unterlagen für ihre Entschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von festverzinslichen Werten finden.